

Einladung

zur 12. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am
Mittwoch, 19. Dezember 2012, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2012
2. Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover
(Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)
3. Sachstandsbericht zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Entwicklung eines Konzeptes "Freiwillige Feuerwehr an Ganztagsgrundschulen" (Antrag 0714/2012)
(Informationsdrucks. Nr. 2780/2012)
4. Feuer- und Rettungswache Weidendamm
(Drucks. Nr. 2606/2012 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

**Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeisterin Geschke, Stadtbezirksrat Nord**
5. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Drucks. Nr. 2622/2012)
6. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kampagne der Amadeu Antonio Stiftung "Kein Ort für Neonazis"
(Drucks. Nr. 2568/2012)
7. Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung
(mit 2 Anlagen)
(Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)
- 7.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1806/2012 (Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung - mit 2

Anlagen)
(Drucks. Nr. 2475/2012)

Weil

Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 12. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch,
19. Dezember 2012, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt **erweitert**:

15. Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AöR Hannoversche
Informationstechnologie (HanniT)
(Drucks.Nr.2828/2012)

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird wegen der Dringlichkeit der Verwaltungsvorlage gemäß § 72 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 1, Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Weil

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

12. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch, 19. Dezember 2012,
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 15.30 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Bindert	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Ratsherr Dette)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Fischer	(SPD)
(Beigeordneter Förste)	(DIE LINKE.)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsherr Römer	(SPD)
Bürgermeister Scholz	(CDU)

Grundmandat:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
(Ratsherr Wruck)	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Herr Becker	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Frau Diers	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Härke	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Janßen	Gesamtpersonalrat
Herr Jeroschewski	Gesamtpersonalrat
Herr Kallenberg	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Lange	Fachbereich Feuerwehr
Frau Lehmann	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Küster	Fachbereich Gebäudemanagement
Herr Schmidt	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Frau Vollmer-Schubert	Referat für Frauen und Gleichstellung

Frau Ciytak	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste, für die Niederschrift
-------------	--

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2012
2. Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover
(Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)
3. Sachstandsbericht zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Entwicklung eines Konzeptes "Freiwillige Feuerwehr an Ganztagsgrundschulen" (Antrag 0714/2012)
(Informationsdrucks. Nr. 2780/2012)
4. Feuer- und Rettungswache Weidendamm
(Drucks. Nr. 2606/2012 mit 4 Anlagen)
5. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Drucks. Nr. 2622/2012)
6. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kampagne der Amadeu Antonio Stiftung "Kein Ort für Neonazis"
(Drucks. Nr. 2568/2012)
7. Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung
(mit 2 Anlagen)
(Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)
- 7.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1806/2012 (Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung - mit 2 Anlagen)
(Drucks. Nr. 2475/2012)
8. Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten
(Drucks. Nr. 2878/2012 mit 3 Anlagen)

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Die Vorsitzende, Beigeordnete Kastning, eröffnete die 12. Sitzung des form- und fristgerecht geladenen, beschlussfähigen Organisations- und Personalausschusses.

Herr Härke erklärte, dass die Verwaltung einen Nachtrag zur Einladung eingereicht habe.

Die eingereichte Drucksache „Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AöR Hannoversche Informationstechnologie (HanniT)“ sei automatisch von dem System als Tagesordnungspunkt 15 versehen worden und wäre somit im nichtöffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses behandelbar. Herr Härke sagte, dass dieser Nachtrag aber im öffentlichen Teil zu behandeln sei. Aus diesem Grund schlage die Verwaltung vor, diesen Nachtrag als letzten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu behandeln. Dies wäre dann der Tagesordnungspunkt 8 und alle anderen Tagesordnungspunkte im Nichtöffentlichen Teil hätten somit auch veränderte Ziffern.

Ratsherr Dr. Junghänel fragte nach, warum der Stellenplan 2013- Verwaltungsentwurf im nichtöffentlichen Teil behandelt werden solle.

Frau Diers erklärte, dass Stellen existieren, die massenhaft vergeben sind, aber es existieren auch Stellen, wo man in der Erörterung der Drucksache datengeschützte Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen könne. Aus diesem Grunde habe man den Stellenplan 2013 aus datenschutzrechtlichen Gründen immer in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung eingeordnet.

Beigeordnete Kastning unterstützte die Aussage, in dem auch sie auf die datenschutzrechtlichen Aspekte von personenbezogenen Daten hinwies.

Ratsherr Dr. Junghänel erklärte, dass diese Stellen aber öffentlich ausgeschrieben werden. Frau Diers sagte, dass in diesen Fällen die Stelle nicht mit einer Person verknüpfbar wäre, sondern allgemein ausgeschrieben sei.

Ratsherr Pohl erklärte, dass seine Fraktion beantragen werde, die Stellenplandrucksache in die Fraktion zuziehen.

Beigeordnete Kastning stellte klar, dass der Stellenplan 2013 in dieser Sitzung noch nicht beschlossen werde, es sei lediglich eine Einbringung der Drucksache in die Haushaltsplanberatung. Der Stellenplan werde im Rahmen der Behandlung des Haushaltes beschlossen.

Herr Härke erklärte, dass die Verwaltung sich an die Verfahren der letzten Jahre gehalten habe. Die Verwaltung bringe die Drucksache zunächst in die Haushaltplanberatungen der Fraktionen ein und die Beschlussfassung finde dann im Januar 2013 vor der Entscheidungssitzung des Rates zum Haushaltsplan statt.

Beigeordnete Kastning erklärte, dass sie ihre vorige Aussage getätigt habe, um darauf hinzuweisen, dass man genügend Zeit bis zur eigentlichen Entscheidung über den Stellenplan 2013 habe.

Beigeordnete Kastning erklärte, dass die CDU Fraktion diesen Punkt in die Fraktion ziehen werde und fragte gleichzeitig nach, ob nachher im nichtöffentlichen Teil auf Veränderungen oder Eckdaten eingegangen werden solle. Hierzu sei von der Verwaltung, Herr Schmidt, anwesend. Es gab keine Gegenstimmen hierzu.

Beigeordnete Kastning betonte nochmal, dass die Drucksache lediglich informativ vorgestellt werde und die CDU- Fraktion diesen Tagesordnungspunkt trotz alledem in die Fraktion gezogen habe.

Bürgermeister Scholz fragte nach, ob die Drucksache in die nächste Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 30.01.2013 automatisch wieder auf die Tagesordnung aufgenommen werde. Er sagte, dass falls für seine Fraktion in der internen

Beratung noch Fragen offen wären, diese dann vorab schriftlich bei der Verwaltung vorgelegt werde und nicht erst in der Sitzung.

Herr Härke sagte, dass in der Sitzung am 30.01.2013 die Haushaltsplanberatung des Organisations- und Personalausschusses durchgeführt und der Stellenplan dann beraten werde.

Beigeordnete Kastning sagte, dass die CDU Fraktion den Tagesordnungspunkt 10 in die Fraktion gezogen habe und man Informationen von Herrn Schmidt erhalten könne.

Herr Härke erklärte, dass er aufgrund der personenbezogenen Daten das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover suchen und nochmals aktuell klären werde, ob man den Stellenplan weiterhin im nichtöffentlichen Teil behandeln solle.

Anmerkung der Verwaltung: Siehe Anlage "Zur Frage einer Diskussion des Stellenplans im öffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses"

TOP 1.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2012

Einstimmig

TOP 2.

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (Drucks. Nr. 2836/2012 mit 8 Anlagen)

Antrag,
die Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (**Anlage 1**) einschließlich des zugehörigen Gebührentarifes (**Anlage 2**) zu beschließen.

Bürgermeister Scholz sagte, dass er es interessant finde, dass zwei Satzungen vereinheitlicht werden. Seine erste Frage beziehe sich auf die Mehrerträge. Seine Fraktion frage sich, ob diese Mehrerträge bereits in den Haushaltsplan 2013 eingeplant seien. Die zweite Frage beziehe sich auf die Darstellung der Mehrerträge auf der Seite 2 der Drucksache.

Beim Teilergebnishaushalt 37 werden die Produkte „Gefahrenvorbeugung“ und „Gefahrenabwehr“ genannt und wenn man die ordentlichen Erträge zusammenfasse, dann erhalte man 437.000 € Mehrerträge. Er fragte nach, ob es dann nochmal eine andere Darstellungsform im Haushaltsplan gebe, wo denn die Erträge insgesamt dargestellt werden, da hier nur von Mehrerträgen die Rede sei. Er meinte, es müssten noch Erträge im Haushalt aufgelistet sein.

Herr Lange erklärte, dass im Hinblick auf die Drucksache für die Haushaltsplanberatungen und die einzelnen Teilhaushalte der Feuerwehr diese Mehrerträge für den Haushaltsplan 2013 miteingeplant seien.

Hinsichtlich der Produkte und Mehrerträge seien dann im Haushaltsplan auch die Erträge und daraus folglich auch die Mehrerträge der Verwaltung mit aufgeführt.

Bürgermeister Scholz fragte nach, ob im Haushalt die Produkte mit „Null“ angesetzt seien.

Herr Lange verneinte dies.

Bürgermeister Scholz sagte, dass hier die ordentlichen Erträge der beiden Produkte dargestellt seien.

Herr Lange stellte klar, dass hier die Mehrerträge der Produkte dargestellt seien.

Beigeordnete Kastning erklärte, dass Bürgermeister Scholz den Ausgangspunkt der Erträge wissen möchte.

Herr Lange erklärte, dass die Beträge sich aus 800.000 € zuzüglich der Mehrerträge von 437.000 € zusammensetzen.

Also sei dies eine Steigerung der Einnahmen von 40 %.

Ratsherr Engelke fragte nach, was eine Nachbereitungspauschale und was eine AB Dekon Zivil/BF incl. WLF sei. Die Nachbereitungspauschale möchte er dahingehend beantwortet haben, ob diese pauschal mit zwei oder drei Stunden berechnet werden.

Herr Lange erklärte, dass die Nachbereitungspauschale dazu diene, das Fahrzeug wieder einsatzbereit zu machen. Die sei pauschal in der Gebührenkalkulation mit 15 Minuten eingerechnet. Die angefragte Abkürzung habe die Bedeutung: „Abrollbehälter Dekontamination für Bevölkerung inklusive Wechselladerfahrzeug“.

Einstimmig

TOP 3.

Sachstandsbericht zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Entwicklung eines Konzeptes "Freiwillige Feuerwehr an Ganztagsgrundschulen" (Antrag 0714/2012) (Informationsdrucksache Nr. 2780/2012)

Beigeordneter Klie sagte, dass es positiv anzumerken sei, dass dieses Projekt bereits im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in Schulen eingesetzt werde. Es sei auch positiv hervorzuheben, dass weiterhin Interesse an einem solchem Betreuungsprojekt gebe. Er denke, dass die Feuerwehr auch gefordert sei, dies umzusetzen.

Des Weiteren sei seine Fraktion der Meinung, dass man verschiedene Punkte hier miteinander verbinden könne, die erfolgsversprechend sein können, z.B. die Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehr.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, dass in Bezug auf das Thema „Schulen“ schon jede Menge Informationsdrucksachen zu einzelnen Schulen dargelegt worden seien. Vor allem seien hier einige Befragungen mit Eltern sowie mit Schülerinnen und Schüler durchgeführt worden. Er konnte bei diesen Informationsdrucksachen nichts Konkretes über die Feuerwehr lesen. Er frage sich, inwiefern dies von den Kooperationspartnern der Schulen umgesetzt wurde.

Herr Lange erklärte, dass im Hinblick auf den Teil des Experten im Alltag die Feuerwehr nicht auftauche, es sei die Betreuung nach dem Unterricht. Der Fachbereich Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro subsumiere dies unter einem Komplettbegriff. Er wisse aber nicht, unter welchem Begriff. Hier wolle Herr Lange noch einmal nachfragen. Im Hinblick auf die Experten im Alltag seien das Angebote, die zurzeit an drei Grundschulen umgesetzt werden. Seinem Wissen nach, bezieht sich der genannte Bericht auf alle Grundschulen. Wenn dann nur Teilprogramme umgesetzt sind, werde die Feuerwehr nicht explizit erwähnt.

Ratsherr Kluck sagte, dass es vor einiger Zeit Überlegungen gab, Feuerwehrbeamtinnen und -beamte, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, in die Nachmittagsbetreuung miteinzubeziehen. Hier würde er gern den neuesten Stand wissen wollen.

Herr Lange erklärte, dass diese Thematik mit in einer konzeptionellen Umsetzung bereits mitangedacht sei. Die Thematik werde im ersten Quartal 2013 intensiver bearbeitet. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es durchaus Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren gebe, die Feuerwehr nenne diese die Alters- und Ehrabteilung, also die über 62 bzw. 63 Jahre alt sind, die aufgrund der zeitlichen Beanspruchung flexibler seien und man diese sehr gut mit in die Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung einbeziehen könne. Hier bittet er, der Verwaltung noch ein klein wenig Zeit zu geben, dass gemeinsam mit dem Fachbereich Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro und der Freiwilligen Feuerwehr zu erarbeiten. In der Tat sei bereits daran gedacht, diesen Personenkreis besonders anzusprechen und zu aktivieren.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.

Feuer- und Rettungswache Weidendam (Drucks. Nr. 2606/2012 mit 4 Anlagen)

Antrag,

der Haushaltsunterlage Bau zum Neubau des ersten Bauabschnittes der Feuer- und Rettungswache Weidendam gem. § 12 GemHKVO mit Gesamtkosten von 10.000.000 € zzgl. USt., die in voller Höhe durch Drittmittel finanziert werden, dem sofortigen Baubeginn und der Vorbereitung der weiteren Planungen für den zweiten Bauabschnitt zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 5.

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drucks. Nr. 2622/2012)

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine verbindliche Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren und Dienstleistungen (VOL/A) zukünftig gewährleistet wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass die genannten Kriterien von den

Auftragnehmern bei der Auftragsausführung eingehalten werden müssen.

Mit diesem Prüfauftrag soll erreicht werden, dass die entsprechenden sozialen und ökologischen Kriterien umfassend und verbindlich bei den Auftragsausführungen nach Ausschreibungen bzw. Vergaben von den Auftragnehmern im Einklang mit europäischem Vergaberecht eingehalten werden müssen.

Ratsherr Kluck erklärte, dass dieser Antrag sich auf die Vergaberichtlinien für öffentliche Aufträge für Waren- und Dienstleistungen beziehe und wenn man sich das Gesamtvolumen von 50 Millionen Euro ansehe, welches hier vergeben werde, sollte man hier die Kriterien festlegen. Hier sei auch die Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen miteinbezogen. Seine Fraktion finde es wichtig, dass das so durchgeführt werde.

Ratsherr Pohl sagte, dass seine Fraktion nicht erkenne, was hier neu sei. Sie seien der Überzeugung, dass man die Verwaltung natürlich beschäftigen kann, aber die Frage sei, ob diese Ansätze einen weiterführen werden. Er fragte nach konkreten Ansätzen, was man zusätzlich -zudem was die Verwaltung ohnehin schon immer in den Ausschreibungen alles einfordert- noch weiter einfordern könnte und wenn es dann auch noch den Hinweis gäbe, dass das rechtlich auch zulässig wäre, dann würde seine Fraktion dem Antrag auch gerne zustimmen. Aber auf der derzeitigen Grundlage des Antrages sehe seine Fraktion keine Notwendigkeit hierfür.

Ratsherr Römer sagte, dass seine Fraktion nicht die Intention verfolge, die Verwaltung zu beschäftigen, vor allem weil die Verwaltung genügend beschäftigt sei, sondern, dass die Verwaltung prüfen solle, wie das ganze funktionieren könne. Er erklärte weiter, dass sie keine Experten seien und die Verwaltung solle bitte nur schlicht darstellen, wie es funktionieren kann, und zwar so einfach, dass dies auch ein Laie verstehen könne. Dies sei die einzige Intention seiner Fraktion gewesen, diesen Antrag zu stellen. Er erklärte weiter, dass dies nichts Revolutionäres sei, in anderen Niedersächsischen Städten wurde diesem Antrag bereits -auch mit dem Stimmen der CDU- zugestimmt.

Ratsherr Bindert sagte, dass es ihnen vor allem darum gehe als Wohlstandsgesellschaft an die Ärmsten auf diesem Globus zu denken, wer zum Beispiel vor zwei Tagen den Bericht über die Kinderarbeit im Schokoladenanbaugebiet gesehen habe oder nur an drei Wochen vorher zurück denke, wo die Textilfabrik in Bangladesch abgebrannt sei. Er verstehe nicht, wie man sich gegen diesen Antrag sträuben könne.

6 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kampagne der Amadeu Antonio Stiftung "Kein Ort für Neonazis"
(Drucks. Nr. 2568/2012)**

Antrag:

Die Kontaktstelle gegen Rechtsextremismus in OE 15.21 wird aufgefordert sich in Kooperation mit der Amadeu Antonio Stiftung an der Kampagne „Kein Ort für Neonazis“ zu beteiligen. Ziel der Kampagne ist es, in einer öffentlich deutlich wahrnehmbaren Art und Weise der lokalen Verankerung von Rechtsextremismus sowie rassistischen Strukturen

entgegen zu treten. Im Rahmen der Kampagne werden unter anderem die eigenen Ziele im Umgang mit Rechtsextremismus definiert. Diese sollen in bereits vorhandene Maßnahmen kommunaler Anti-Rassismus-Arbeit (Europäische Städtekoalition gegen Rassismus) eingebettet werden.

Ratsherr Römer sagte, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, diesem Antrag einstimmig zuzustimmen. Er finde es ehrenhaft, dass der Name des Amadeu Antonios durch diese Kampagne nochmal in Erinnerung gebracht werde. Weiterhin finde er es sehr gut, dass die Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit dieser Stiftung vorangehe.

Bürgermeister Scholz sagte, dass seine Fraktion diesem Antrag zustimmen werde. Er betonte nochmal, wie wichtig es ist, den Neonazis keinen Ort zu geben.

Einstimmig

TOP 7.

Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung (mit 2 Anlagen) (Drucks. Nr. 1806/2012 mit 2 Anlagen)

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitsatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit, und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

Beigeordnete Kastning sagte, dass dieser Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses im Einvernehmen von der Tagesordnung genommen wurde, da man gewusst habe, dass es aufgrund einer Nachfrage der SPD-Fraktion eine Stellungnahme der Verwaltung geben werde. Inzwischen habe man diese auch erhalten.

Ratsherr Engelke sagte, dass er die Tagesordnungspunkte 7 und 7.1 in die Fraktion ziehen würde. Er habe zwar die Ausarbeitung der Verwaltung erhalten, aber wenn man sich das durchlese, könne man ohne weiteres nicht alles verstehen, wenn man sich nicht im Thema befinde. Man müsse es genau verstehen und die Möglichkeit haben, sich Gedanken darüber zu machen. Er habe zwar heute von seiner Fraktionsstelle eine Zusammenfassung und eine Einschätzung erhalten, könne aber zum jetzigen Zeitpunkt sich dazu nicht konkret äußern.

Aus diesem Grunde könne die FDP-Fraktion keine Meinung dazu habe. Weiterhin ist er der Meinung, dass dies keine eilige Sache sei und man diese Tagesordnungspunkte in die Fraktion ziehen könne, um sich das ganze nochmal genau anzuschauen.

Beigeordnete Kastning informierte, dass der Ursprungsantrag der Piraten einmal bereits in die Fraktion gezogen wurde und ein zweites Mal sei darüber einvernehmlich abgestimmt worden, eine Stellungnahme der Verwaltung abzuwarten. Nach der Geschäftsordnung gehe es jetzt eigentlich nicht, diese Tagesordnungspunkte in die Fraktion zu ziehen. Dies wäre auch zuletzt in der Geschäftsordnungskommission gemeinsam besprochen worden. Sie betonte nochmal, dass es zweimal in der Fraktion gewesen sei, mittlerweile habe man dazu auch eine Information von der Verwaltung erhalten.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, dass diese Thematik zweimal vertagt wurde, sodass jedes Mitglied dieses Ausschusses genügend Zeit hatte, sich mit diesen Anträgen zu befassen. Außerdem sei er der Meinung, dass der Antrag von seiner Fraktion sehr verständlich dargestellt worden sei. Weiterhin erwähnte er, dass er bereits angeboten hatte, jedem der Klärungsbedarf habe, dies auch persönlich darzustellen.

Ratsherr Dr. Junghänel fragte nach, ob der diesen Antrag begründen könne.

Beigeordnete Kastning sagte, dass er diese Möglichkeit selbstverständlich habe.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, dass er den Eindruck habe, dass trotz der zweimaligen Vertagung, immer noch ein Klärungsbedarf bestehe. Er möchte diesen Klärungsbedarf versuchen zu beantworten. Die Anträge verfolgen prinzipiell die Fragestellung: Wie steht die Bürgerin/der Bürger zum Staat? Er führte aus, dass dies auch ein FDP- Thema sein müsste. Allenfalls werde die Meinung vertreten, dass es eine gesicherte Grundlage für die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger geben muss, wenn es um Informationen des Staates gehe. Das Verwaltungsverfahrensgesetz regele zwar den Zugang zu diesen Informationen, aber hier sei die Bürgerin/ der Bürger die Bittstellerin/der Bittsteller, da er/sie kein Verfahrensbeteiligte/r sei. Der Unterschied sei eben der freie Zugang zu allen ungeschützten Daten und Informationen sowie eine klare Definition, was geschützt sei.

Es gebe eine Informationsfreiheitssatzung auf der Bundesebene, welches ein sehr guter Anfang sei. Alle Länder, die an Niedersachsen angrenzen, mit der Ausnahme von Hessen, haben ein Landesgesetz. Überall dort, wo es keine Landesgesetze gibt, erlassen zunehmend mehr Kommunen Informationsfreiheitssatzungen, z.B. in Niedersachsen sind es Göttingen, Cuxhaven, Langenhagen, Braunschweig, andere seien in Arbeit, zum Beispiel in Hameln und in Laatzen. Dort, wo solche Regelungen existieren, seien sie eine Bereicherung für die Demokratie und die Städte können feststellen, dass in der Programmatik der meisten Parteien Überlegungen in dieser Hinsicht festgelegt seien.

Jede der hier vertretenden Parteien habe sich irgendwo schon mal bei der Kreierung einer solchen kommunalen Satzung beteiligt. Es gebe kein Gesetz, dass Informationsfreiheit verbieten kann. Dass die Ausarbeitung einer speziell auf Hannover zugeschnitten Satzung Zeit benötige, möchte seine Fraktion gar nicht bestreiten. Einen Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf vorliegen sollte, habe seine Fraktion in dessen Antrag auch nicht vorgegeben.

Hier und heute gehe es einfach um die Entscheidung, ob die Bereitschaft in einem Ausschuss vorliege, von der Verwaltung eine solche Satzung ausarbeiten zu lassen.

Von den programmatischen Aussagen ausgehend, müsste es eine Mehrheit geben, aufbauend auf den dann sicherlich vorliegenden Vorschlägen der Verwaltung, könne man dann daran weiterarbeiten. In Bezug auf den Erlass in der kommunalen Informationsfreiheitssatzung ist hier der § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – „...Die Kommunen können Ihre eigenen Angelegenheiten in einer Satzung regeln...“- zu erwähnen.

Die kommunale Informationsfreiheitssatzung soll ausdrücklich nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommunen erfassen. Letztlich basiere die Kompetenz zum Erlass einer solchen Satzung auf das verfassungsrechtlich garantierte Kommunale Selbstverwaltungsrecht nach § 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).

Er sagte, dass die Verwaltung gegen eine solche Satzung nichts hat erkennen lassen. Um dies zu illustrieren, liege ihm ein Beschlussvorschlag der Verwaltung der Stadt Göttingen aus Juli 2011 vor. In diesem Beschlussvorschlag werde vorgeschlagen, dass die anliegende kommunale Informationsfreiheitssatzung beschlossen wird und folgende Begründung, die auch für die Landeshauptstadt Hannover sicherlich wesentlich sei: "Die Verwaltung vertrat in der Sitzung des Gleichstellungs- und Personalausschusses am 26.04.2010 und am 27.09.2010 die Auffassung, dass eine Informationsfreiheitssatzung für das Stadtgebiet der Stadt Göttingen nicht erforderlich sei und dass die Einführung mit einem erheblichen finanziellen sachlichen Aufwand verbunden wäre.

Daher lautete die Empfehlung der Verwaltung von einem Erlass der Satzung abzusehen. Der Ausschuss in Göttingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 beschlossen, den Antrag bis März 2011 ruhen zu lassen. In dieser Zeit sollte in Erfahrung gebracht werden, welche Erfahrungen die Kommunen gemacht haben, die bereits eine kommunale Informationsfreiheitssatzung verfügen."

Dies haben sie dann auch gemacht. Und sind dann zu dem Entschluss gekommen, dass die Kommunen, die eine Informationsfreiheitssatzung haben, sehr selten in Anspruch genommen worden sind. Beispielstädte für die Nichtanspruchsnahme der Satzung seien Städte wie Coburg und Würzburg. Aus diesem Grunde kam die Verwaltung in Göttingen zu dem Entschluss, dass es alles nicht so schlimm sei, und man eine solche kommunale Informationsfreiheitssatzung einführen könnte, welche umsetzbar und bezahlbar sei.

Er erklärte weiter, wenn jemandem die Mustersatzung, die angehängt sei, zu weit gehe oder rechtliche Bedenken hierzu bestehe, seien sie bereit, darüber zu diskutieren. Selbst mit dem Änderungsantrag der CDU- Fraktion im darauffolgenden Tagesordnungspunkt 7.1 wären sie einverstanden. Der Piraten- Fraktion gehe es lediglich ums Prinzip, eine kommunale Informationsfreiheitssatzung für die Landeshauptstadt Hannover zu haben.

Beigeordneter Klie sagte, dass seine Fraktion auch einer der Initiatoren gewesen sei, die es in die Fraktion gezogen habe, weil es ein sehr umfangreiches Thema sei und dies heute nochmal durch Ratsherrn Dr. Junghänel mit zusätzlichen Informationen ergänzt wurde. Seine Fraktion habe sich nicht gegen den Inhalt gesträubt, sondern mit der Frage beschäftigt, ob eine kommunale Informationsfreiheitssatzung angemessen den Wunsch der Bürgerin/des Bürgers Rechnung tragen kann. Dazu habe die Verwaltung dankenderweise die Informationen übermittelt, umfänglich aber auch ein wenig zögerlich in ihrem Sinne geantwortet. Die Verwaltung habe klare Aussagen darüber getroffen, die die SPD- Fraktion sich zu eigen mache. Zunächst sei eine Satzung keine Rechtsgrundlage.

Wenn man eine Rechtsgrundlage für die Bürgerin und den Bürger haben wollte, dann müsste es tatsächlich dafür ein Gesetz geben. Das Gesetz kann und sollte nach der Vorstellung der SPD- Fraktion das Land Niedersachsen machen. Es würde im Übrigen alle kommunalen Bemühungen um Satzungen wegen ihrer Ausprägung, die höchst unterschiedlich sein können und werden, überflüssig machen. Seine Fraktion halte sehr viel davon, dass es ein Landesgesetz geben sollte.

Dafür spreche auch, dass es in 11 Bundesländern inzwischen auch so gesehen werde und es für seine Fraktion überhaupt nicht nachvollziehbar sei, aus welchem Grund sich Niedersachsen hier verweigert habe. Letztlich erklärte er, dass seine Fraktion für eine solche kommunale Informationsfreiheitssatzung sei, wie man es auch in dem

Wahlprogramm entnehmen könne. Falls es heute zur Abstimmung kommen sollte, würde seine Fraktion gegen diesen Antrag stimmen, da sie meinen, dass dies Ländersache sei.

Weiterhin gehe seine Fraktion davon aus, dass der zukünftige Landtag- unter Führung der SPD- so ein Gesetz auch umsetzt. Zur der Frage des Umgehens mit dem heutigen Antrag, sei seine Fraktion bereit und in der Lage abzustimmen. Er sagte weiter, dass die FDP und Ratsherr Engelke formal Recht haben. Die Information der Verwaltung käme relativ kurzfristig und sei mit sieben Seiten recht umfanglich gewesen.

Beigeordnete Kastning betonte nochmal, dass man nicht umsonst eine Regelung in der Geschäftsordnungskommission über die Absetzung von Anträgen eingeführt habe. Hier habe man es besprochen und mit allen Fraktionen kommuniziert. Man könne die Regelung auch nachlesen. Da man den Tagesordnungspunkt bereits zweimal schon in die Fraktion gezogen habe, lasse es die Geschäftsordnung nicht zu, diese nochmal in die Fraktion zu ziehen. Aus diesem Grunde bittet sie um Abstimmung. Schließlich schlug sie vor, in der nächsten Geschäftsordnungskommission eine neue Regelung in Bezug auf die Absetzung von Tagesordnungspunkten herauszuarbeiten.

Ratsherr Pohl sagte, dass die Piraten-Fraktion zusätzlich schon Informationen gegeben habe, es wäre eine andere Situation, wenn ein unveränderter Antrag weitergezogen würde. Seine Fraktion würde dem nur zustimmen, es weiterhin zu vertagen, wenn die Antragssteller diesem auch zustimmen würden. Ansonsten sei seine Fraktion auch heute beratungsbereit. Weiterhin sagte er, dass es inhaltlich für ihn nicht nachvollziehbar wäre, was Beigeordneter Klie geäußert hätte.

Die Begründung des Beigeordneten Klie stelle keine Zurückweisung für ihn da. Denn ein Landesgesetz regele den Informationsfreiheitszugang zu den entsprechenden Daten und Verwaltungsakten des Landes Niedersachsen.

Beigeordneter Klie sagte, dass Ratsherr Pohl hier falsch informiert sei.

Ratsherr Pohl verneinte dies und bat zunächst darum seinen Wortbeitrag beenden zu dürfen. Selbstverständlich könne das Land auch bestimmen, wie in seinem Wirkungskreis die Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen werden und dieses dann auch über ein entsprechendes Landesgesetz öffentlich machen, aber es gehe hier um eine Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung in Hannover, die mit einem Landesgesetz nicht so einfach zu regeln sei. Dies sei die kommunale Selbstbestimmung.

Hier komme das nächste, was in den Ausführungen der SPD- Fraktion ein wenig unverständlich sei. Er sagte, wenn die SPD Fraktion eine Satzung nicht als Rechtsgrundlage ansehe, dann hätte man im vorigen Teil die Satzung für die Feuerwehrentgelte nicht beschließen dürfen.

Denn dann wäre es unmöglich aufgrund einer solchen Satzung Gebühren einzuziehen. Natürlich habe eine kommunale Satzung Rechtscharakter für die Kommune. Die Bürgerin oder der Bürger dieser Kommune habe dann aufgrund der Satzung entsprechend einen Anspruch. Weiterhin erklärte er, dass er die Darstellung der Verwaltung auch etwas anders verstanden habe als die SPD –Fraktion.

Er sagte, dass, was seine Fraktion in ihrem Änderungsantrag zum Ausdruck gebracht habe, die hier beigefügte- von der Piraten-Fraktion- genannte Mustersatzung vielleicht tatsächlich rechtlich in einigen Punkten auf wackligen Beinen stehe, dazu habe die Verwaltung auch was ausgeführt. Deswegen würde seine Fraktion gerne die Verwaltung auffordern, eine Satzung frei und losgelöst von diesem Muster für Hannover zu entwickeln. Ansonsten sehe

seine Fraktion in der Stellungnahme der Verwaltung, dass was Ratsherr Engelke das letzte Mal angesprochen habe, dass man schon eine hohe Internetpräsenz hätte, aber aus Sicht seiner Fraktion sei dies aber völlig anders.

Der Zugang zu Daten übers Internet hätte relativ wenig zu tun mit einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung. Natürlich gehe es hier darum, Akten einzusehen und Sachverhalte öffentlich zu machen, die nicht ohnehin öffentlich seien. Seine Fraktion würde mit ihrem Änderungsantrag für die kommunale Informationssatzung für Hannover zustimmen.

Herr Härke sagte, damit hier kein Missverständnis auftrete, dass die Verwaltung zwei Fragen zu beantworten hatte. Zum einen die Frage bzgl. der Internetpräsenz „Was gebe es heute schon?“ und dann zu dem eigentlichem Thema, dem rechtlichen Charakter einer Informationsfreiheitssatzung.

Ratsherr Pohl sagte, dann ziehe er seine Äußerung bzgl. der Verwaltung zurück, da er den eigentlichen Wortlaut der Anfrage der SPD-Fraktion nicht kenne.

Herr Härke sagte dann, man sei davon ausgegangen, dass die Fragestellungen, die der Verwaltung ursprünglich von der SPD-Fraktion gestellt worden seien, bekannt sind, weil sonst die Antworten nicht zuzuordnen sind.

Beigeordnete Kastning erklärte nochmal, dass aufgrund der Regelung der Geschäftsordnungskommission sie diesen Tagesordnungspunkt nicht in die Fraktion ziehen werde.

Ratsherr Engelke sagte, dass er weiß, was in der Geschäftsordnungskommission besprochen wurde, da er hier auch selber anwesend war und insofern akzeptiere er diese Handlungsweise. Allerdings kritisiert er hier die Verwaltung, da die Antworten zu kurzfristig gekommen seien. Weiterhin führte er aus, dass diese Informationsfreiheitssatzung natürlich auch ein liberales Thema sei, aber hier sei die Krux, was die Verwaltung geantwortet habe, es sei Ländersache.

In Niedersachsen sei es bisher noch nicht beschlossen worden und hier könne die Kommune auch nicht handeln. Dies sei von der Verwaltung schwierig formuliert. Und dies hätte er nochmal genau wissen wollen. Weiterhin sagte er, dass er ein wenig überrascht gewesen sei, dass es in Niedersachsen noch nicht so eine Satzung existiere. Ratsherr Engelke bat Ratsherrn Dr. Junghänel um ein Beispiel, wo eine Bürgerin oder ein Bürger dieser Stadt irgendwelche Unterlagen verweigert bekommen habe.

Seiner Erfahrung nach, habe jede Bürgerin und jeder Bürger, die/der eine Nachfrage an die Stadt hatte, auch Antworten bekommen. Bei Ausschreibungsunterlagen sei ihm das klar, dass man da aus datenschutzrechtlichen Gründen der Bürgerin/dem Bürger eine Einsicht verweigert, auch mit dieser Informationsfreiheitssatzung käme man hier nicht an die Informationen. Er fand die Ausführungen des Ratsherrn Dr. Junghänel bzgl. der Situation in Göttingen nicht logisch. Göttingen habe es eingeführt, weil keiner Informationen haben wollte, dies sei keine Begründung für ihn.

Er bat um ein konkretes Beispiel, wo eine Bürgerin oder ein Bürger keine Information von der Stadtverwaltung erhalte.

Ratsherr Hillbrecht sagte, dass er sich ein wenig wundere in Bezug auf die Äußerungen des Beigeordneten Klie. Ratsherr Pohl habe dies bereits schon gut zusammengefasst. Der erste

Satz des Antrages laute: „Eine Informationsfreiheitssatzung auszuarbeiten für Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Hannover“. Natürlich habe die Landeshauptstadt Hannover das Recht Satzungen über Dinge ihres eigenen Wirkungskreises auszuarbeiten, insbesondere die Informationsfreiheit für diese Daten. Insofern halte er die Argumentation des Beigeordneten Klie nicht für stichhaltig.

Er wirft dem Beigeordneten Klie vor, sich hinter der Landespolitik bzw. hinter der Landesebene zu verstecken, die hier jetzt für die SPD-Fraktion ein Gesetz erlassen solle, obwohl man als Stadt natürlich die Möglichkeit habe, solch eine Satzung zu schaffen. Weiterhin sagte er, dass es in Göttingen natürlich nicht eingeführt worden sei, weil niemand hier nachgefragt habe. Der Kontext war die Sorge, dass man dann überrannt wäre mit Nachfragen. Es habe sich zum Gegenteil entwickelt. Es habe sich in einem normalen handhabbaren Rahmen bewegt. Die Ausführung, dass jede/jeder die Information erhalte, dass möge ja auch so zutreffen, aber es gehe hier genau darum, ob es einen Anspruch darauf gebe.

Ratsherr Bindert unterstützte die Nachfrage vom Ratsherrn Engelke und fragte nach einem konkreten Beispiel. Er sei auch Bürger dieser Stadt und habe jegliche Information von der Stadt erhalte, die er auch wolle.

Beigeordneter Klie sagte, dass eine Satzung natürlich ein rechtlicher Rahmen sei für denjenigen der diesen erlässt. Ein Rechtsbegehren könne man aus einer kommunalen Satzung nicht erwirken. Man stelle die Kommune in einen Rechtszustand, dass diese durch eine Satzung Gebühren erheben kann, aber nicht anders herum. Das heißt, dass was verfolgt werde, nämlich der Bürgerin/dem Bürger damit ein Rechtsmittel in die Hand zu geben, genau trete hier nicht ein.

Aus diesem Grunde sei die Satzung nicht hilfreich. Weiterhin sagte er, dass die Informationsfreiheit für seine Fraktion ein hohes Gut sei, aber es sei richtig, zunächst auf Landesebene ein Gesetz zu machen und dass sich die Kommunen dann am besten über die Spitzenverbände darauf verständigen würden, eine einheitliche Satzung zu schaffen.

Ratsherr Pohl sagte, dass er es faszinierend finde, wie Beigeordneter Klie sich einiges zu Recht biege. Sonst sei seine Fraktion auch nicht so hörig auf die Landesregierung. Vielleicht sei das ein Vorgriff von ihm für das nächste Jahr, auf die Hoffnung einer anderen Landesregierung, aber bisher sei Rot-grün in dieser Stadt nicht dadurch aufgefallen, dass sie darauf gewartet hätte, dass das Land irgendetwas beschließt, bevor sie eigene Entscheidungen treffe.

Von daher sei die Argumentation vom Beigeordneten Klie verkehrt.

In Bezug auf die Satzung sei zu sagen, dass die Stadt gar keine andere Möglichkeit habe, als für den Bereich des eigenen Wirkungskreises eine Satzung zu erlassen. Man könne keine Gesetze erlassen und selbstverständlich würde sich eine Verwaltung mit so einer Satzung binden.

Zum Beispiel gebe es ähnliche Regelungen bzgl. der Benutzung des Stadtarchives, wo man auch eine Selbstbindung der Verwaltung habe, der Bürgerin/dem Bürger, teilweise gegen Geld entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Hier wäre dies auch der Fall. Zu dem eingeforderten Beispiel sagte er, dass es stimme, dass die Verwaltung sehr häufig sehr viele Informationen herausgegeben habe, aber nicht immer unbedingt sofort und freiwillig.

Sein Beispiel hierzu wäre, die gescheiterte Ansiedlung des anderen Logistikunternehmens am Kronsberg, wo die Verwaltung umfangreiche Gutachten erst sehr spät und erst auf sehr viel öffentlichen Druck zur Verfügung gestellt habe. Bei einer vorhandenen Satzung, könnte man sagen, man hätte einen Anspruch darauf.

Ratsherr Hillbrecht ergänzte, dass das Beispiel von Herrn Ratsherrn Pohl auch sein Beispiel gewesen wäre. Es gehe hier aber auch nicht um Beispiele, es gehe darum, wie die Bürgerin/ der Bürger der Verwaltung gegenüber treten könne und da würde eine Satzung einen sicheren rechtlichen Rahmen bieten. Ihm käme es so vor, als ob die SPD- Fraktion einfach aus dem Grunde dagegen sei, weil seine Fraktion diesen Vorschlag gemacht habe. Denn in dem Wahlprogramm der SPD- Fraktion sei dieses Thema ebenso aufgelistet. Eine andere Erklärung habe er hier nicht. Dass empfinde er als sehr schade, da kein richtiges Argument hier vorgeführt werde.

Ratsherr Römer sagte bzgl. der Geschäftsordnungskommission, dass es ein interessantes Phänomen sei, man habe es einmal in die Fraktion gezogen, letztes Mal einvernehmlich, weil ein Beratungsbedarf bestand. Nun stehe man vor der Situation, selbst wenn man wolle, funktioniere es nicht. Vielleicht solle man überlegen, eine neue Regelung zu finden.

Beigeordnete Kastning betonte, dass die Geschäftsordnungskommission diese Regelung dahingehend getroffen habe, damit man einen Antrag nicht über ein halbes Jahr oder länger verschieben sollte.

Weiterhin sagte Ratsherr Römer bezogen auf die Behauptung der Piraten- Fraktion, die SPD- Fraktion wolle nicht abstimmen, dass das so nicht stimme. Seine Fraktion habe diese Thematik auch nicht ohne Grund in die Fraktion gezogen und habe auch einen Brief an die Verwaltung formuliert und auf eine Antwort gewartet. Diese Antworten habe man zunächst einmal verinnerlicht und diese dann auch diskutiert. Letztlich sei seine Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, dass es durchaus Sinn macht so eine Satzung einzuführen, aber einheitlich in Niedersachsen. Und hier sei in der Tat der Landesgesetzgeber gefordert.

Er gab Ratsherrn Pohl recht, dass seine Fraktion auf den Gesetzgeberwechsel im nächsten Jahr warte, sobald sich hier auf der Ebene Änderungen ergeben würden, werde sich auch im Hinblick auf eine einheitliche Informationsfreiheitssatzung ein Ergebnis ergeben.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, dass seine Fraktion den Antrag nicht zurückgezogen haben möchte, er bitte um Abstimmung. Man hätte genügend Zeit gehabt, sich näher mit dieser Thematik zu befassen. Es sei ja auch nur ein Auftrag für die Verwaltung und keine Abstimmung über die Satzung selbst.

Ratsherr Kluck sagte, dass, wenn man einen Auftrag erteile, dann möchte man etwas damit erreichen. Er ist der Meinung, dass das unnötige Arbeit für die Verwaltung darstelle. Vor allem unter dem Aspekt, dass man der späteren Satzung nicht zustimmen werde. Selbst wenn es bei den Amazonengutachten zu Verzögerungen gekommen sei, habe die Bürgerin/ der Bürger ihre/seine Informationen letztendlich erhalten. Er betonte nochmal, dass es als normale/normaler Bürgerin/Bürger kein Problem darstelle, an alle Informationen, die für diese/diesen zugänglich sind, zu kommen.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, dass, wenn man hier in Hannover schwer zugängliche Informationen nicht bekommen würde, man zu einer Fraktion gehen müsste, sein Anliegen vortragen würde und diese ihn dann unterstütze würde, anstatt das man dies alleine erledigen könnte. Er fragte sich weiter, warum zum Beispiel die Stadt Langenhagen mit der

rot-grünen Fraktion die Informationsfreiheitsatzung erlassen habe, sei die Verwaltung in Langenhagen schlechter als die hannoversche. In der Region Hannover stehe es im Programm.

0 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.1.

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1806/2012 (Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung - mit 2 Anlagen)
(Drucks. Nr. 2475/2012)**

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitsatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

3 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.

**Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten
(Drucks. Nr. 2878/2012 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

dem Beitritt der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim zur gemeinsamen kommunalen Anstalt HannIT und der damit verbundenen Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“ (Anlage 1) zuzustimmen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011 und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“ (Anlage 2) abzuschließen.

Herr Härke sagte, dass die EDV-Kommission des Rates gestern hierüber einstimmig abgestimmt habe. Inhaltlich handele es sich um die Aufnahme von zwei neuen Mitgliedern, der Stadt Celle und dem Landkreis Hildesheim. Er habe, dies hier ausdrücklich erwähnt, weil die neuen Mitglieder sich nicht im Regionsgebiet befinden und die Tätigkeiten der HannIT sich entsprechend erweitern würde.

Beigeordneter Klie sagte, dass dadurch nachgewiesen werde, dass die HannIT sich auf dem guten Wege befinde und dass ein gemeinschaftlicher Einkauf eine gute Sache sei. Aus diesen Gründen würde seine Fraktion dem Antrag zustimmen.

7 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Für die Niederschrift:

Härke

Ciytak

Zur Frage einer Diskussion des Stellenplans im öffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses

Die Kommunen stellen einen Stellenplan auf, in dem die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen sind (§ 107 Abs. 3 S. 1, 2 NkomVG). Damit handelt es sich grundsätzlich um personenunabhängige Angaben.

Nicht personenunabhängige Angaben sind personenbezogene Daten i. S. d. Nds. Datenschutzgesetzes, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 NDSG). Personenbeziehbare Daten unterliegen damit dem Personendatenschutz, es sei denn, dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NDSG). Können aus Daten Rückschlüsse z. B. auf Besoldung oder Vergütung bzw. Entgeltgruppe einer einzelnen Person gezogen werden, unterliegen diese Daten damit dem Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

Mit Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport wurden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte bestimmte Muster für verbindlich erklärt, darunter die Anlage 3 bzw. das Muster 3 für den Stellenplan (Nds. MBl. vom 04.12.2006, S. 42). Darin werden u. a. die Laufbahngruppen mit Amtsbezeichnung bei den Beamtinnen und Beamten und die Funktionsbezeichnung mit Entgeltgruppe bei den Tarifbeschäftigten ausgewiesen.

Die vom Rat verabschiedete Haushaltssatzung ist u. a. mit dem Stellenplan als Anlage der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 114 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 113 Abs. 2 S. 2 NkomVG). Der vom Rat als Anlage mit der Haushaltssatzung zu verabschiedende Stellenplan wird dabei verfahrenstechnisch mit einer eigenen Drucksache über den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung eingebracht, inhaltlich aber vom Organisations- und Personalausschuss als zuständigen Fachausschuss beraten.

Ausschüsse beraten öffentlich, sofern u. a. nicht das berechtigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert (§ 64 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 72 Abs. 2 NkomVG bzw. § 7 Geschäftsordnung des Rates). Der Organisations- und Personalausschuss *berät und diskutiert* als zuständiger Fachausschuss mit eigener Drucksache über den Stellenplan und damit über Stellen, die im Einzelfall auf eine Person beziehbar sind, z. B. bei Stellen mit Amtsbezeichnungen, die nur einmal ausgewiesen werden, oder die nicht nur personenbeziehbar, sondern sogar personenbezogen sind (z. B. bei herausgehobenen Positionen, wo eine mögliche Diskussion durch die Ausschussmitglieder oder bei Begründungen durch die Verwaltung für Stellenplanveränderungen im Verwaltungsentwurf des Stellenplans im Einzelfall funktions- oder personenbezogen erfolgen kann).

Aufgrund der Tatsache, dass eine mögliche ständige Abwägung in der Diskussion zwischen öffentlich und nichtöffentlicher Sitzung mit ggf. entsprechenden Unterbrechungen der Sitzung zwecks dann erforderlicher Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. § 7 S. 3 der Geschäftsordnung des Rates) nicht zweckdienlich erscheint und zur Vermeidung von datenschutzrechtlich relevanten Risiken empfiehlt der Datenschutzbeauftragte weiterhin die Beratung des Stellenplans im nichtöffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2836/2012

Anzahl der Anlagen 8

Zu TOP

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Antrag,

die Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (**Anlage 1**) einschließlich des zugehörigen Gebührentarifes (**Anlage 2**)

zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 37 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit **0,00**

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12601 Gefahrenvorbeugung
12602 Gefahrenabwehr

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Öffentlichrechtl. Entgelte 413.800,00

Personalaufwendungen 89.692,00

Privatrechtl. Entgelte 23.200,00

Sonstige ordentliche Aufwendungen 19.400,00

Saldo ordentliches Ergebnis **327.908,00**

Die Verwaltung geht von Mehrerträgen, die durch die Anpassung der Gebührensatzung und die Novellierung des NBrandSchG realisiert werden können, in Höhe von 437.000 € aus, die sich auf privatrechtliche und öffentlichrechtliche Entgelte in den Produkten Gefahrenvorbeugung (12601) und Gefahrenabwehr (12602) aufteilen. Die bei den öffentlichrechtlichen Entgelten dargestellten Mehrerträge in Höhe von 413.800 € werden insgesamt dem Produkt Gefahrenabwehr (12602) zugeordnet. Von den erwarteten Mehrerträgen bei den privatrechtlichen Entgelten in Höhe von 23.200 € entfallen auf das Produkt Gefahrenvorbeugung (12601) 13.000 € und auf das Produkt Gefahrenabwehr (12602) 10.200 €.

Begründung des Antrages

1.

In der vorgelegten Satzung werden die bisherige „**Regelung der privatrechtlichen Entgelte für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG)**“ und die „**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover**“ zusammengefasst; aus privatrechtlichen Entgelten für die sog. „freiwilligen Aufgaben“ der Feuerwehr und dem Kostenersatz bei den öffentlich- rechtlichen Pflichtaufgaben werden einheitliche Gebühren. Dies entspricht zum einen der vom Niedersächsischen Städtetag für niedersächsische Feuerwehren zur Verfügung gestellten Mustersatzung. Zum anderen dient es der Verwaltungsvereinfachung. Denn in der Abrechnungspraxis stellt die unterschiedliche Gerichtszuständigkeit -Zivilgericht für Entgelte und Verwaltungsgericht für Kostenersatz bzw. Gebühren- eine unnötige Fehlerquelle dar. Durch die Vereinheitlichung der Vergütung für Feuerwehreinsätze wird daher erwartet, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten um diese Thematik abnimmt und der Forderungseinzug auf diese Weise beschleunigt werden kann.

2.

Gleichzeitig mit der vorgelegten Satzung werden der noch aus dem Jahr 2004 stammende Kosten- bzw. Entgelttarif zum „Gebührentarif“ verschmolzen und aktualisiert. Satzungstext und Gebührenkalkulation berücksichtigen die neuesten Änderungen des NBrandSchG vom

27.07.2012 und die aktuelle Rechtsprechung.

3.

Für die Feuerwehren in Niedersachsen war gesetzlich vorgeschrieben, dass bei Pflichteinsätzen nicht Gebühren, sondern lediglich „Kostenersatz“ erhoben werden durfte; Brand- bzw. Rettungseinsätze von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich zu erbringen. In der Rechtsprechung setzte sich zuletzt die Auffassung durch, dass bei der Berechnung von Kostentarifen im Rahmen des Kostenersatzes insbesondere die Kosten für die Vorhaltung der zahlreichen Fahrzeuge, Geräte und des Personals unberücksichtigt zu bleiben hätten. Diese Vorhaltungskosten machen jedoch gerade bei selten benötigten Sondereinsatzfahrzeugen einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtkosten von Feuerwehreinsätzen aus. Sind Vorhaltungskosten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigungsfähig, drohen drastische Einnahmeeinbußen.

Hierauf hatte der Niedersächsische Städtetag in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz vom 01.01.2010 (LT-Drs. 16/1640) hingewiesen und bewirkte damit die Streichung des Begriffes „Kostenersatz“ aus dem niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG). Stattdessen erhielt die Feuerwehr das Recht, für freiwillige und Pflichtleistungen Gebühren nach dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu berechnen. Welche einzelnen Kostenpositionen in die Gebührenkalkulation nach NKAG einzustellen waren, blieb jedoch weiterhin streitig.

Erst die kürzlich ergangene, letztinstanzliche Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28.06.2012 (Az. 11 LC 234/11) und die neuerliche Änderung des NBrandSchG vom 27.07.2012 brachten im Hinblick auf eine rechtmäßige Gebührenerhebung und -berechnung die nötige Rechtssicherheit. Die nun vorgelegte Satzung nebst Gebührentarif entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem Stand der letztinstanzlichen Rechtsprechung in Niedersachsen.

Fest steht jetzt, dass

- die Feuerwehr Fehlalarme von Brandmeldeanlagen immer dann abrechnen kann, „*wenn tatsächlich kein Brand vorlag*“. Auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers kommt es nicht mehr an.
- der Einsatz bzw. die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben abgerechnet werden kann, der Brandeinsatz als solcher aber unentgeltlich bleibt.
- Gebührentarife dürfen auf Basis der tatsächlichen jährlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmitteltyps berechnet werden; eine ggf. erforderliche Deckelung kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden, eine Begrenzung der ansatzfähigen Stunden auf „*im Handwerk übliche Betriebsstunden*“ erfolgt nicht.
- bei der Gebührenkalkulation Zuschüsse des Landes und Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer nicht Kosten mindernd berücksichtigt werden müssen. Sie kommen somit allein den Kommunen zugute.

In der als **Anlage 3** beigefügten Synopse werden alter und neuer Satzungstext gegenübergestellt. Die aus der aufgehobenen Entgeltregelung entnommenen Vorschriften sind ebenfalls dargestellt und entsprechend gekennzeichnet.

4.

Die durchschnittlichen Personalkosten und Personalnebenkosten in den einzelnen

Laufbahngruppen (**Anlage 4**) wurden jetzt erstmalig auf der Grundlage einer dem kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKR) entsprechenden Kostenrechnung des Fachbereiches 37 ermittelt. Basis ist eine durchschnittlich angenommene Jahresarbeitsstundenzahl von 1544 Stunden.

Da die Landeshauptstadt Hannover nach neuer Rechtslage Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen bildet, wurde ein Abschlag in Höhe von insgesamt 50% bei den tatsächlich gezahlten Beihilfen im Jahr 2011 vorgenommen. Der sich sodann ergebende Betrag stellt nach Auffassung der Verwaltung einen Mindestbetrag dar, der für Beihilferückstellungen rechtskonform im Rahmen der Personalkosten angesetzt werden darf.

Der Aufwand für Pensionsrückstellungen wurde mit einem Pauschalsatz von 52,9 % des Personalaufwandes angesetzt.

Sach- und Gemeinaufwand sind aus Vereinfachungsgründen wie bisher nach den Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Jahre 2011 berechnet worden. Danach sind für Sachaufwand bei nicht Büroarbeitsplätzen 3.450 € und bei Büroarbeitsplätzen 9.700 € anzusetzen. Der Gemeinaufwand wird bei Büroarbeitsplätzen pauschal mit 20% des Bruttolohns und bei Nicht- Büroarbeitsplätzen mit 15% angesetzt. Die sich hieraus ergebenden Durchschnittssätze von 48 € für Beamte, Laufbahngruppe (Lbg) I, 2. Einstiegsamt / mittlerer Dienst, 68 € für Beamte Lbg.II, 1. Einstiegsamt / gehobener Dienst und 87 € für Beamte LbG.II, 2. Einstiegsamt / höherer Dienst werden somit rechtmäßig sein, unabhängig davon, wie ein Gericht die in der Gebührensatzung ansatzfähigen Kosten für die nach NKR zu bildenden Rückstellungen ggf. bewerten wird. Da der Einsatz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkstattbeschäftigten als geringfügig anzusehen ist (10%), hält die Verwaltung es für gerechtfertigt, den Einsatz dieser Kräfte den Beamten der Lbg.I/ mittlerer Dienst zuzuordnen.

Für den Personalaufwand bei der Brandverhütungsschau (früher: Hauptamtliche Brandschau) muss kein gesonderter Tarif mehr ausgewiesen werden, weil die Feuerschutzsteuer nach der Rechtsprechung nicht Aufwand senkend zu berücksichtigen ist.

Der Fahrzeugaufwand (**Anlage 5**) wurde ebenfalls anhand der Kostenrechnung berechnet. Der Investitionsaufwand (fester Aufwand) fließt in Form einer kalkulierten Abschreibung und mit der dazugehörigen Verzinsung in die Fahrzeug- und Gerätestundensätze ein. Beim Aufwand wurden u.a. auch kalkulatorische Zinsen in Höhe von 5% und kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigt. Der ausgewiesene Stundensatz ergibt sich anhand des Aufwandes pro Fahrzeug und Jahr, verteilt auf die Einsatzminuten des jeweiligen Fahrzeugtyps, die aus den Jahren 2009-2011 gemittelt wurden. Wie beim Personalaufwand wurde für die Löschfahrzeuge und die Drehleitern der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr ein einheitlicher Tarif gebildet. Für die Fahrzeuge der Feuerweherschule und derjenigen, die für die Prüfung der Steigleitungen verwendet werden, waren u.a. aus steuerlichen Gründen gesonderte Tarife zu berechnen (rot).

Die Berechnung der Nachbereitungspauschale ergibt sich aus **Anlage 6**. Sie wird nur erhoben, wenn im konkreten Abrechnungsfall eine „Nachrüstung“ des Fahrzeuges erforderlich war (z.B. wegen einer erforderlichen Desinfektion oder weil Verbrauchsmaterialien aufgefüllt werden müssen). Berechnungsbasis sind die durchschnittlichen Nachrüstzeiten für die jeweilige Besatzung des Fahrzeuges und das Fahrzeug selbst, welches in der Zeit der Nachrüstung nicht einsatzfähig ist.

Die Gebühr für die Prüfung von Brunnen und Steigleitungen wird jetzt pauschal pro Steigleitung berechnet (**Anlage 7**). Befinden sich mehrere Steigleitungen auf einem

Grundstück, entfällt der Anteil für An- und Abfahrt. Die Anwendung von Pauschalen erscheint sachgerecht, weil die Feuerwehr je nach Verfügbarkeit unterschiedlich teure Fahrzeuge nutzt. Die Pauschalen wurden durch Mischkalkulation über sämtliche Fahrzeuge ermittelt, die für die Prüfungen verwendet werden. Handelt es sich nicht um die erste Prüfung im Rahmen einer Bauabnahme, ist die Prüfung von Steigleitungen umsatzsteuerpflichtig.

Als **Anlage 8** ist die Synopse der bisher gültigen Tarife 2004 und der neu berechneten Gebühren beigelegt. Überall, wo für 2004 keine Preise eingetragen sind, handelt es sich um neu beschaffte Fahrzeugarten oder Leistungen, die es bisher nicht gab. Tarife für Fahrzeuge, die erst so kurz in Betrieb waren, dass noch keine repräsentativen Zahlen zur Verfügung standen, wurden durch Schätzung bzw. durch Vergleich mit den Tarifen anderer Kommunen festgesetzt. Bei einigen Fahrzeugarten ergeben sich Preissteigerungen von über 100%. Dies liegt zum einen daran, dass die Tarife wegen der unsicheren Rechtslage lange Zeit nicht angepasst werden konnten. Zum anderen erlaubt die neue Kostenrechnung eine viel genauere Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes; dieser darf nach der neuen Gesetzeslage bei der Berechnung der Gebühren nahezu vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung auch der Einsatzminuten, die auf kostenlose Brandeinsätze fallen, genügt nach der jüngsten Rechtsprechung, um eine Subventionierung der Pflichtleistungen, die aus Steuergeldern finanziert werden sollen, durch die Abnehmer freiwilliger Feuerwehrleistungen zu verhindern.

Trotz der teilweise erheblichen Steigerungen der Gebühren empfiehlt die Verwaltung keine pauschale Gebührendeckelung für einzelne Fahrzeugtypen. Es erscheint sachgerechter, eine eventuelle Unbilligkeit im Einzelfall durch die im NKAG vorgesehenen Billigkeitsregeln auszugleichen.

5.

Über die Entwicklung des Ertrags kann keine verlässliche Angabe gemacht werden. Sie ist abhängig von der Zahl kostenpflichtiger Einsätze. Diese ist nicht vorhersehbar, da sie von vielen Unwägbarkeiten bestimmt wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Inanspruchnahme der freiwilligen Leistungen, die nur auf Antrag erbracht werden, wegen der gestiegenen Preise sinken wird. In den Jahren 2007-2010 wurden durchschnittlich aus freiwilligen und pflichtigen Hilfeleistungseinsätzen 350.000 € eingenommen. An rd. 80% der Einsätze ist ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) beteiligt. Um eine annähernd realistische Schätzgrundlage für zukünftige Mehrerträge zu erhalten, wird ausschließlich die Preissteigerung für die HLF herangezogen, sie liegt bei 38%. Bei gleichbleibenden Einsatzzahlen (durchschnittlich 1600 pro Jahr) wäre mit durchschnittlichen Einsatzkosten von 300 € pro Einsatz daher mit einer Ertragssteigerung von rd. 130.000 € pro Jahr zu rechnen. Wird allerdings der zu erwartende Einsatzrückgang mit 20% berücksichtigt, läge der zu erwartende Mehrertrag nur noch bei 34.000 €. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in einigen Fällen die Tarife aus Billigkeitsgründen reduziert werden müssen.

Die Erträge aus der Prüfung von Steigleitungen schwanken aufgrund von unterschiedlichen Prüfintervallen jährlich stark. In 2011 lagen die Einnahmen zuletzt bei rd. 75.000 €. Durch die Preissteigerung im Bereich der Steigleitungsprüfungen ist mit einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen, da Wiederholungsprüfungen an Steigleitungen auch durch sachverständige Unternehmen durchgeführt werden können. Unter der Annahme, dass zukünftig jährlich etwa 80 Objekte bzw. Grundstücke mit nassen Steigleitungen und ca. 85 Objekte bzw. Grundstücke mit trockenen Steigleitungen durch die Feuerwehr geprüft werden, ist mit einer Mehreinnahme von 13.000 € zu rechnen.

Die Abrechnungsmöglichkeit von Fehlalarmen bei Brandmeldeanlagen (BMA) ist durch das novellierte NBrandSchG erheblich erweitert worden, so dass hier grundsätzlich Mehrerträge

zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, dass ca. 600 Fehleinsätze an BMA mit einem durchschnittlichen Rechnungsbetrag von 650 € zusätzlich abrechenbar sein können, sofern die Abrechnungskapazitäten hierfür geschaffen werden. In Summe geht die Verwaltung von Mehrerträgen, die durch die Anpassung der Gebührensatzung und die Novellierung des NBrandSchG realisiert werden können, in Höhe von 437.000 € aus, die sich auf privatrechtliche und öffentlichrechtliche Entgelte in den Produkten Gefahrenvorbeugung (12601) und Gefahrenabwehr (12602) aufteilen.

37

Hannover / 06.12.2012

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 29ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz vom 08.06.1995, (Abl. RBHan. 1995, S. 536), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) nebst zugehörigem **Entgelttarif** vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 776), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (Abl. RBHan. 1995, S. 538), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert: Das Wort "Kostenersatz" wird durch das Wort "Gebühren" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
 - b. Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
 - aa. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „kostenersatzpflichtig“ durch die Worte „gebührenpflichtige Pflichtaufgaben“ ersetzt.
 - (a). Der in Klammern gesetzte Hinweis in Ziff. 2 auf die entsprechende Vorschrift im NBrandSchG wird wie folgt geändert: (§ 26 des NBrandSchG).
 - (b). In Ziff. 3 heißt es: Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG.
 - (c). Es wird folgende Ziff. 4 angefügt: Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
 - c. In Abs. 3 S. 1 wird
 - aa. das Wort Kostenersatz durch die Worte „eine Gebühr“ ersetzt. Das Wort „vorsätzlich“ in der Formulierung „grob vorsätzlich“ wird gestrichen.
 - bb. als S. 2 angefügt:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - cc. Abs.4 gestrichen.
 - dd. stattdessen folgender Abs. 4 mit 2 Ziffern angefügt:

Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unent-

geltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

Ziff. 1: Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

Ziff. 2: Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

3. Es wird folgender § 2 angefügt:

§ 2

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
 - eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnliches;
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

- a. In Abs. 1 S. 1 wird das erste Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.
 - aa. In Ziff. 1 1. Spiegelstrich wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf die entsprechende Vorschrift im NBrandschG geändert in
 - (a). (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandschG);
 - (b). der Verweis beim 2. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandschG) geändert;
 - (c). der Verweis beim 3. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandschG) geändert.
 - bb. Der Klammerverweis in Ziff. 2 wird in (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandschG) geändert.
 - cc. Der Klammerverweis in Ziff. 3 wird in (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandschG) geändert.
- b. Als Abs. 2 wird eingefügt: Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- c. Als Abs. 3 wird eingefügt: Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

- a. Es wird folgender Abs. 1 angefügt: Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

- b. Aus Abs. 1 wird Abs. 2.
 - aa. In Satz 1 werden das Wort „Kostenberechnung“ durch das Wort „Gebührenberechnung“ und das Wort „Kostentarif“ durch das Wort „Gebührentarif“ ersetzt. Weiter wird in S. 1 der 3. Halbsatz wie folgt geändert: die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
 - bb. Als S. 2 wird angefügt: Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- c. Aus Abs. 2 wird Abs. 3.
- d. Abs. 3 wird gestrichen. Als neuer Abs. 4 wird angefügt: Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

6. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

7. Es werden folgende neue §§ 5 und 6 angefügt:

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien; damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

8. Es wird ein neuer § 7 eingefügt.

§ 7

Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

9. Der bisherige § 6 wird § 8.

- a. In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover“ durch die Bezeichnung „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird das Datum „15.04.1992“ durch das Datum „26.02.2004“ ersetzt.

Der **Kostentarif** zur in Art. 2 geänderten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 199), wird umbenannt in „Gebührentarif“ und wird wie folgt neu gefasst (**Anlage 2**).

Artikel 4

Diese Satzung nebst zugehörigem Gebührentarif tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
1.	Personaleinsatz				
1.1	je Beamter des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe I, je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	48,00 €	720,00 €		
1.2	je Beamter des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe II	68,00 €	1.020,00 €		
1.3	je Beamter des höheren Dienstes / Laufbahngruppe II	87,00 €	1.305,00 €		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)				
2.1	je Löschfahrzeug	198,00 €	2.970,00 €	130,00 €	
2.2	je Kraftfahrdrehleiter	450,00 €	6.750,00 €	91,10 €	
2.2.1	je Teleskopmastbühne	482,00 €	7.230,00 €	96,40 €	
2.3	je Mannschaftstransportwagen	80,00 €	1.200,00 €	21,40 €	
2.4	je Kranwagen	971,00 €	14.565,00 €	177,80 €	
2.5	je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	526,00 €	7.890,00 €	103,70 €	
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	635,00 €	9.525,00 €	121,90 €	
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	779,00 €	11.685,00 €	145,90 €	
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	393,00 €	5.895,00 €	81,50 €	
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	333,00 €	4.995,00 €	71,50 €	
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	916,00 €	13.740,00 €	168,60 €	
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	424,00 €	6.360,00 €	86,60 €	
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	444,00 €	6.660,00 €	135,00 €	
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	144,00 €	2.160,00 €	32,00 €	
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	159,00 €	2.385,00 €	35,00 €	
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	324,00 €	4.860,00 €	70,00 €	
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	145,00 €	2.175,00 €	40,00 €	
2.6.4	je Gerätewagen Tier	26,00 €	390,00 €	20,30 €	
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	718,00 €	10.770,00 €	271,40 €	
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	341,00 €	5.115,00 €	219,00 €	
2.7	je Mehrzweckwagen / Komandowagen	132,00 €	1.980,00 €	30,00 €	
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	150,00 €	2.250,00 €	33,10 €	
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	264,00 €	3.960,00 €	78,00 €	
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	124,00 €	1.860,00 €	57,50 €	
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	41,00 €	615,00 €	14,80 €	
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	224,00 €	3.360,00 €	45,40 €	
2.10	je Krad FF	6,00 €	90,00 €	4,50 €	
2.11	je RTW	34,00 €	510,00 €	43,20 €	
2.12	je Radlader	120,00 €	1.800,00 €	28,00 €	
2.13	je Teleskoplader	458,00 €	6.870,00 €	84,30 €	
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)				
3.1	je Elt-Tauchpumpe	8,30 €	41,50 €		
3.2	je Motorsäge	7,80 €	39,00 €		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,90 €	19,50 €		
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,90 €	19,50 €		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m				135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m				225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,30 €	16,50 €		
3.5.2	je Schiebleiter	6,60 €	33,00 €		
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je 1 Tag				16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je 1 Tag				13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je 1 Tag				10,00 €
3.6.4	je Düsenschlauch				131,30 €
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	36,50 €	182,50 €		
3.8	je Chiemseepumpe	12,00 €	60,00 €		
3.9	je Tragkraftspritze	74,10 €	370,50 €		

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen				
4.1	Steigleitung				
4.1.1	je Steigleitung nass				99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)				66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme				215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1				66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2				172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch auf gleichem Grundstück				33,00 €
4.1.5	je Steigleitung trocken				344,00 €
4.1.6.	je Steigleitung trocken Erstabnahme				552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5				275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6				473,00 €
4.2	je Hydrant				
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)				99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme				215,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.				66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2				172,00 €
4.3	je Brunnen				
4.3.1	je Brunnen kleine Prüfung				203,00 €
4.3.2	je Brunnen kleine Erstabnahme				299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1				126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2				212,00 €
4.3.5	je Brunnen große Prüfung				557,00 €
4.3.6	je Brunnen große Erstabnahme				783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5				480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6				696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3+10			
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1+2			
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr				
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1+2			
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1.2+10			
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1.2+10			
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1.2+10			
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1+2			
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis			
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1+2			
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1+2			
7.	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen				
7.1	Schulungen für Laien				
7.1.1	Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer				21,10 €
7.1.2	Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer				31,64 €
7.2	Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer				5.117,00 €
7.3	Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer				454,00 €
7.4	Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer				907,00 €
7.5	Atenschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer				296,00 €
7.6	ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer				1.513,00 €
7.7	ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer				764,00 €
7.8	Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer				346,00 €
7.9	Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer				1.374,00 €
7.10	Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer				1.100,00 €
7.11	Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer				278,00 €
7.12	Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer				307,00 €
7.13	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1+2+3			

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr			Stück
		Stunde	Tag	Nachbereitungs- pauschale	
8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter				
8.1	je Fahrzeug				164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1				50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis			
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte pro TN				31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien				
10.1	für Insektenvertilger je Liter				14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -				29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -				9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung				
10.4.1	je Kantholz				2,50 €
10.4.2	je Holzlatte				1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte				4,60 €
10.5	Löschmittel				
10.5.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg				43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6				62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12				88,30 €
10.5.4	Schaummittel je Liter				2,44 €
10.6	je Schließzylinder				8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt				1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt				2,50 €
10.8	je Feuerwehreine				22,30 €
10.9	je Dichtkissen				1.046,50 €
10.10	je Big Pack				180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis			
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes			

Satzung/Entgeltregelung alt	Satzung neu
<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>	<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifs erhoben.</p> <p>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind; 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes); 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes. <p>(3) Kostenersatz ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob vorsätzlich fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p>(4) Das Erbringen einer kostenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Abs. 1 S. 1 unverändert</i></p> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.</p> <p>(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.</p> <p>Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:</p> <p><i>Ziff. 1.unverändert</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG. 4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Krafffahrzeugbrände). <p>(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p><i>neu gem § 29 Abs. 5 NBrandSchG n.F.</i></p> <p>Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</p> <p>(4) <i>gestrichen,</i></p> <p><i>(neu gemäß § 29 Abs. 3 NBrandSchG n.F.)</i></p> <p>(4) Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
<p>§ 1 Entgeltregelung</p> <p>(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang</p>

<p>Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte aufgrund dieser Entgeltregelung und nach Maßgabe des als Anlage hierzu erlassenen Kostentarifs erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.</p> <p>(3) Freiwillige Hilfeleistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;- Bergung oder Absicherung von Sachen;- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;- Auspumpen von überfluteten Räumen;- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;-Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespenestern und Ähnliches;- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau	<p>mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p> <p>(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:</p> <p style="text-align: center;"><i>1.-10. Spiegelstrich unverändert aus § 1 Abs. 3 der ehemaligen Entgeltregelung übernommen</i></p> <p>-</p> <p>- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Kostenschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">-derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p> <p>(2) Gebührensschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derje-</p>

<p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>nige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist,</p> <p>die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Kostentarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.</p> <p>(2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.</p> <p><i>Unverändert, wird Abs. 3</i></p> <p><i>Wird gestrichen,</i> <i>als Abs. 4 wird stattdessen angefügt.</i> Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Kostenersatzschuld entsteht nach erfolgter Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist beendet, wenn Rückfahrt und Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt sind.</p> <p>(2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>3</p> <p>(3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.</p> <p>(4) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruches kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles sachlich und /oder persönlich unbillig wäre.</p> <p>(5) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass des Kostenersatzanspruches gelten die Regelungen in § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.08.1973 (Nds. GVBl. S. 301).</p>	<p><i>gestrichen, stattdessen werden eingefügt:</i></p> <p>§ 5</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien, damit entsteht die Gebührenschuld.</p> <p>(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p> <p>§ 6</p> <p>(1). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in</p>

	seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
§ 5 Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Entgeltregelung erhoben.	<i>gestrichen</i>
	<i>Neu eingefügt:</i> § 7 Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
§ 6 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 15.04.1992 außer Kraft.	§ 8 (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 26.02.2004 außer Kraft.

Berechnung der durchschnittlichen Personalausgaben 2012 (Hochrechnung)

Anzahl der Beamten: 561

davon Feuerwehrmänner 535 davon GAL 26 (Grundausbildungslehrgang)

	Mittlerer Dienst				Gehobener Dienst					Höherer Dienst				
	A 7	A 8	A 9	A 9 Z	A 9 g.D.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 h.D.	A 14	A 15	A16	B 02
Durchschnitt (Hochrechnung) 2011	28.370 €	34.910 €	39.109 €	41.201 €	28.799 € **	38.018 €	45.278 €	51.697 €	56.21 €	47.014 €	54.593 €	64.147 €		
D.z.u.Z.	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €	1.524 €		
Zwischensumme	29.894 €	36.434 €	40.633 €	42.725 €	30.323 €	39.542 €	46.802 €	53.221 €	58.245 €	48.538 €	56.117 €	66.671 €		
Versorgung	15.814 €	19.274 €	21.495 €	22.602 €	16.041 €	20.918 €	24.58 €	28.154 €	30.812 €	25.677 €	29.686 €	34.740 €		
Beihilfe	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €	2.691 €		
Heilfürsorge	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €	1.590 €		
Gesamt	49.989 €	59.989 €	66.409 €	69.607 €	50.645 €	64.741 €	73.41 €	85.656 €	93.338 €	78.496 €	90.084 €	104.692 €		

Stellen	151	179	119	38	1	14	19	21	9	1	1	5	2	1
---------	-----	-----	-----	----	---	----	----	----	---	---	---	---	---	---

<u>Dienst zu ungünstigen Zeiten *</u>			<u>Beihilfe*</u>				<u>Freie Heilfürsorge*</u>			<u>Versorgung</u>				
Gezahlt	815.374,00 €		Gezahlt***		1.509.674,75 €		Gezahlt		850.534,68 €	(Anteil an der Durchschnittsvergütung)				

je FW-Mann (SB)			je Beamter				je FW-Mann (SB)					je Beamter		
	1.524 €		2.691 €				1.590 €					52,90%		

* Stand SAP 31.12.11
 ** Durchschnittssatz für FB 37
 *** Gezahlt: 3.019.349,49 € abzgl. 20 % nicht gebildete Rückstellungen, abzgl. 30% Sicherheitsabschlag

Jahresarbeitsstunden	1544	1544	1544	1544		1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544	1544
Sachkosten						9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €
(Büroarbeitsplatz lt. KGSt)														
Sachkosten	3.450 €	3.450 €	3.450 €	3.450 €										
(Nichtbüroarbeitsplatz lt. KGSt)														
Gemeinkostenzuschlag						12.948 €	15.168 €	17.131 €	18.668 €	15.699 €	18.017 €	20.338 €	23.970 €	24.774 €
(Büroarbeitsplatz 20 % PK)														
Gemeinkostenzuschlag	7.498 €	8.998 €	9.961 €	10.441 €										
(Nichtbüroarbeitsplatz 15 % PK)														
Summe Sach- u.PK pro Arbeitsplatz	60.937 €	72.437 €	79.820 €	83.499 €		87.389 €	100.709 €	121.487 €	121.705 €	103.895 €	117.801 €	135.330 €	153.522 €	158.342 €
Kosten aller Bea der BesG	9.201.514 €	12.966.185 €	9.498.592 €	3.172.946 €		1.223.443 €	1.913.479 €	2.362.227 €	1.095.345 €	103.895 €	117.801 €	676.651 €	307.045 €	158.442 €
Kosten aller Bea pro Stunde	5.960 €	8.398 €	6.152 €	2.05 €		792 €	1.239 €	1.530 €	709 €	67 €	76 €	438 €	199 €	103 €
Kosten 1 Bea/ Stunde	39 €	47 €	52 €	54 €		57 €	65 €	73 €	76 €	67 €	76 €	88 €	99 €	103 €

Durchschnittskosten Laufbahngruppe I	48 €													
Durchschnittskosten Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt					68 €									
Durchschnittskosten Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt										87 €				

Berechnung der Tarife für Fahrzeuge

Anlage 5 der DS Nr. /2012

Fahrzeug	Kost-Stelle	Anzahl	Belastung 2011	Einsatzstd. MW	Einsatzstd./FZ	Tarif Std.pro FZ
HLF/HTLF	37210307	16	1.045.332,13	7.262,30	453,89	143,94
HLF Feuerwehrschnle*	37210307	1	65.333,26	880,00	880,00	74,24
HLF Steigleitungen*	37210307	1	65.333,26	1.570,00	1570,00	41,61
TLF FF	37023002	4	143.742,12	enthalten in HLF/HTLF BF		
LF (FF)	37023001	25	669.161,61	2.123,31	84,93	315,15
Gesamt HLF/TLF/LF (ohne rot gekennz. FZ)		45	1.858.235,86	9.385,61	208,57	197,99
Drehleiter	37210303	8	1.101.521,88	2.481,78	310,22	443,84
Drehleiter FF	37023264	2	16.390,24	enthalten in DL BF		
Gesamt Drehleitern		10	1.117.912,12	2.481,78	248,18	450,45
TMB	37210315	1	153.632,50	318,50	318,50	482,36
KdoW	37210314	18	193.150,26	1.466,25	81,46	131,73
KdoW Feuerwehrschnle*	37210314	1	6.339,68	80,00	80,00	79,25
Gw-Tier	37210306	1	28.210,60	1.103,51	1103,51	25,56
Gw-Wasserrettung	37210306	1	85.824,37	119,46	119,46	718,44
Gw-Messwagen	37210306	1	57.347,00	396,96	396,96	144,47
Gw-Prüfung*	37210306	1	25.476,30	1.413,00	1413,00	18,03
Gw-Logistik	37023010	4	87.693,81	549,85	137,46	159,49
	37210306	1	7.150,08	enthalten in GW-Log., Kst. 37023010		
Gesamt Gw-Logistik		5	94.843,89	549,85	109,97	172,49
Gw-Verpflegung	37023010	1	41.302,37	127,55	127,55	323,81
GW-Ölschadenbeseitigung	37210306	2	100.232,05	293,73	146,87	341,24
Gw Sonstige		7	128.806,24	892,84	127,55	144,27
Kranwagen FwK I	37210305	2	123.770,10	127,46	63,73	971,05
ELW 1	37210304	11	139.334,32	2.278,11	207,10	61,16
ELW 2	37023008	1	31.132,95	118,01	118,01	263,82
ELW 3	37210304	1	22.342,11	179,56	179,56	124,43
Großeinsatzwagen GEW 50	37210390	1	87.046,66	388,26	388,26	224,20
WLF u. WEF Wechsellader	37210312	11	247.795,10	809,55	73,60	306,09
AB	37210301	7	101.012,83	459,41	65,63	219,88
AB Sonstige incl. WLF		7	348.807,93	1.268,96	139,23	525,97
AB Wasserförderung	37151103	1	26.705,44	81,10	81,10	329,29
Gesamt WLF und AB Wasserförderung						635,38
AB Gefahrgut I, II	37210301	2	29.879,86	63,15	31,58	473,16
AB Gefahrgut incl. WLF						779,25
AB Pumpe	37210301	1	1.059,95	12,23	12,23	86,67
AB Pumpe incl. WLF						392,76
AB Pritsche/Mulde	37210301	4	4.239,80	156,04	39,01	27,17
AB Pritsche/Mulde incl. WLF						333,26
AB Dekontamination Zivil/BF	37210301	2	66.893,16	109,71	54,86	609,73
AB Dekon Zivil/BF incl. WLF						915,82
AB Sonderlöschmittel	37210301	1	1.059,95	9,01	9,01	117,64
AB Sonderlöschmittel incl. WLF						423,73
AB LUF	37151103	1	7.431,75	53,88	53,88	137,93
AB LUF incl. WLF						444,02
Lastwagen, Fahrschnle	37210312	1	29.583,63	729,50	729,50	40,55
Krad FF	37023007	2	1.389,39	240,00	120,00	5,79
RTW	37041000	1	2.775,15	82,45	82,45	33,66
Radlader	37210390	1	10.860,00	90,42	90,42	120,11
Teleskoplader	37210390	1	128.238,00	280,00	280,00	457,99
MTW	37023003	16	161.971,15	2.013,16	125,82	80,46

* FZ werden je nach Verwendung extra berechnet, die Kosten fließen nicht in die allgemeine Kalkulation ein

Berechnung der Nachbereitungspauschalen

Ziffer gem. Gebührentatbestand	Fahrzeug	Berechnungsgrundlage Personal			Berechnungsgrundlage FZ		ermittelter Betrag		
		Stundensatz	Zeit (Min.)	Anzahl der Kräfte	Stundensatz	Zeit (Min.)	Personal	Fahrzeug	Gesamt Neu
2.1	Löschfahrzeug	48,00 €	20	4	197,99 €	20	64,00 €	66,00 €	130,00 €
2.2	Kraffahrdrehleiter	48,00 €	10	2	450,45 €	10	16,00 €	7508 €	91,08 €
2.2.1	Teleskopmastbühne	48,00 €	10	2	482,36 €	10	16,00 €	8039 €	96,39 €
2.3	Mannschaftstransportwagen	48,00 €	10	1	80,46 €	10	8,00 €	13,41 €	21,41 €
2.4	Kranwagen	48,00 €	10	2	971,05 €	10	16,00 €	161,84 €	17784 €
2.5	Abrollbehälter incl. WLF (sonstige)	48,00 €	10	2	525,97 €	10	16,00 €	87,66 €	103,66 €
2.5.1	AB Wasserförderung incl. WLF	48,00 €	10	2	635,38 €	10	16,00 €	105,90 €	121,90 €
2.5.2	AB Gefahrgut incl. WLF	48,00 €	10	2	779,25 €	10	16,00 €	129,88 €	145,88 €
2.5.3	AB Pumpe incl. WLF	48,00 €	10	2	392,76 €	10	16,00 €	65,46 €	81,46 €
2.5.4	AB Pritsche/Mulde incl. WLF	48,00 €	10	2	333,26 €	10	16,00 €	55,54 €	71,54 €
2.5.5	AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	48,00 €	10	2	915,82 €	10	16,00 €	152,64 €	168,64 €
2.5.6	AB Sonderlöschmittel incl. WLF	48,00 €	10	2	423,73 €	10	16,00 €	70,62 €	86,62 €
2.5.7	AB LUF	48,00 €	15	2	444,02 €	15	24,00 €	111,01 €	135,01 €
2.6	Gerätewagen (sonstige)	48,00 €	10	1	144,30 €	10	8,00 €	2,05 €	32,05 €
2.6.1	Gerätewagen Logistik	48,00 €	10	1	159,49 €	10	8,00 €	2,58 €	34,58 €
2.6.2	Gerätewagen Verpflegung	48,00 €	10	2	323,81 €	10	16,00 €	53,97 €	69,97 €
2.6.3	Gerätewagen Messtechnik	48,00 €	10	2	144,50 €	10	16,00 €	24,08 €	40,08 €
2.6.4	Gerätewagen Tier	48,00 €	10	2	25,56 €	10	16,00 €	4,26 €	20,26 €
2.6.5	Gerätewagen Wasserrettung	48,00 €	20	2	718,44 €	20	32,00 €	239,48 €	271,48 €
2.6.6	Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	48,00 €	30	2	341,00 €	30	48,00 €	170,50 €	218,50 €
2.7	Mehrzweckwagen/ Kommandowagen	48,00 €	10	1	131,73 €	10	8,00 €	21,96 €	29,96 €
2.7.1	Einsatzleitwagen 1	48,00 €	10	1	150,33 €	10	8,00 €	2506 €	33,06 €
2.7.2	Einsatzleitwagen 2	48,00 €	15	1	263,82 €	15	12,00 €	6,96 €	77,96 €
2.7.3	Einsatzleitwagen 3	48,00 €	20	1	124,43 €	20	16,00 €	4,48 €	57,48 €
2.8	Lastwagen Fahrschulwagen	48,00 €	10	1	41,00 €	10	8,00 €	6,83 €	14,83 €
2.9	Großeinsatzwagen, bis 50 Sitzplätze	48,00 €	10	1	224,20 €	10	8,00 €	37,37 €	45,37 €
2.10	Krad FF	48,00 €	5	1	5,79 €	5	4,00 €	0,48 €	4,48 €
2.11	RTW	48,00 €	20	2	33,66 €	20	32,00 €	11,22 €	43,22 €
2.12	Radlader	48,00 €	10	1	120,11 €	10	8,00 €	20,02 €	28,02 €
2.13	Teleskoplader	48,00 €	10	1	458,00 €	10	8,00 €	76,33 €	8,33 €

A Turnusmäßige Prüfungen		B Erstabnahme (hoheitlich)		C Jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück (wie A und B, ohne An- und Abfahrt), bei A zzgl. USt.	
1. Steigleitung		1. Steigleitung		1. Steigleitung	
a. "nass"	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 1,00 Std. Prüfung <u>1,50 Std. insgesamt</u>	a. "nass"	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 2,00 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u>	a. "nass"	A (Turnusmäßige Prüfg.) B (Erstabnahme)
Beamter m.D./Std.	48,00 €	Beamter g.D/Std.	68,00 €	48,00 €	68,00 €
GW-Prüf.	18,03 €	GW-Prüf./Std.	18,03 €	18,03 €	18,03 €
	<u>99,05 €</u> zzgl.USt.		<u>215,08 €</u>	66,03 € * 1,00 Std. Prüfung	86,03 * 2,00 Std. Prüfung
				66,03 €	172,06 €
+ formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)				+ formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)	
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Prüfung <u>1,00 Std. insgesamt</u>			48,00 € 18,03 € <u>66,03 €</u> * 0,50 Std. Prüfung	
Beamter m.D./Std.	48,00				
GW-Prüf.	18,03				
	<u>66,03 €</u> zzgl.USt.			33,02 €	
b. "trocken"		b. "trocken"		b. "trocken"	
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Rüstzeit 1,50 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u>		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,50 Std. Rüstzeit 2,50 Std. Prüfung <u>3,50 Std. insgesamt</u>		
Beamter m.D./Std.	48,00 € x2	Beamter g.D/Std.	68,00 €	96,00 €	68,00 €
HLF/Std.	41,61 €	Beamter m.D/Std.	48,00 €	41,61 €	48,00 €
	<u>344,03 €</u> zzgl.USt.	HLF/Std.	41,61 €	137,61 € * 2,00 Std.Prüfung	41,61 €
			<u>551,64 €</u>	275,22 €	157,61 * 3,00 Std. Prüfung
				472,83 €	
2. Hydrant UFH/UFH		2. Hydrant		2. Hydrant	
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 1,00 Std. Prüfung <u>1,50 Std. insgesamt</u>		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 2,00 Std. Prüfung <u>2,50 Std. insgesamt</u>		
Beamter m.D./Std.	48,00 €	Beamter g.D/Std.	68,00 €	48,00 €	68,00 €
GW-Prüf.	18,03 €	GW-Prüf./Std.	18,03 €	18,03 €	18,03 €
	<u>99,05 €</u> zzgl.USt.		<u>215,08 €</u>	66,03 € * 1,00 Std. Prüfung	86,03 * 2,00 Std. Prüfung
				66,03 €	172,06 €
3. Brunnen		3. Brunnen		3. Brunnen	
a. klein	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 0,50 Std. Arbeitszeit <u>1,75 Std. insgesamt</u>	a. klein	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 1,00 Std. Arbeitszeit <u>2,25 Std. insgesamt</u>	a. klein	
Beamter m.D./Std.	48,00 €	Beamter g.D./Std.	68,00 €	48,00 €	68,00 €
GW-Prüf/Std.	18,03 €	GW-Prüf/Std.	18,03 €	18,03 €	18,03 €
Motorgerät/Std.	35,00 €	Motorgerät/Std.	35,00 €	35,00 €	35,00 €
B-Schlauch/Tag	13,25 € x2	B-Schlauch/Tag	13,25 €x2	26,50 €	101,03 €
	<u>203,30 €</u> zzgl.USt.		<u>298,82 €</u>	126,29 € * 1,25 Std. Prüfung	121,03 * 1,75 Std. Prüfung
				126,29 €	211,80 €
b. groß		b. groß		b. groß	
	0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 4,00 Std. Arbeitszeit <u>5,25 Std. insgesamt</u>		0,25 Std. Anfahrt 0,25 Std. Abfahrt 0,75 Std. Rüstzeit 5,00 Std. Arbeitszeit <u>6,25 Std. insgesamt</u>		
Beamter m.D./Std.	48,00 €	Beamter g.D./Std.	68,00 €	48,00 €	68,00 €
GW-Prüf/Std.	18,03 €	GW-Prüf/Std.	18,03 €	18,03 €	18,03 €
Motorgerät/Std.	35,00 €	Motorgerät/Std.	35,00 €	35,00 €	35,00 €
B-Schlauch/Tag	13,25 € x2	B-Schlauch/Tag	13,25 €x2	26,50 €	101,03 €
	<u>556,91 €</u> zzgl.USt.		<u>782,94 €</u>	479,89 € * 4,75 Std. Prüfung	121,03 * 5,75 Std. Prüfung
				479,89 €	695,92 €



|

|

|

|

|

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
1.	Personaleinsatz						
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes / Laufbahngruppe I, je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	42,00 €	48,00 €	630,00 €	720,00 €		
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes / Laufbahngruppe II	55,00 €	68,00 €	825,00 €	1.020,00 €		
1.3	je Beamten des höheren Dienstes / Laufbahngruppe II	76,00 €	87,00 €	1.140,00 €	1.305,00 €		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)						
2.1	je Löschfahrzeug	143,16 €	198,00 €	2.147,43 €	2.970,00 €		
2.2	je Kraftfahrdrehleiter	245,42 €	450,50 €	3.681,30 €	6.757,50 €		
2.2.1	je Teleskopmastbühne	- €	482,00 €	- €	7.230,00 €		
2.3	je Mannschaftstransportwagen	- €	80,00 €	- €	1.200,00 €		
2.4	je Kranwagen	266,89 €	971,00 €	4.003,42 €	14.565,00 €		
2.5	je Abrollbehälter (AB) incl. Wechselladerfahrzeug (WLF) Sonstige	- €	526,00 €	- €	7.890,00 €		
2.5.1	je AB Wasserförderung incl. WLF	- €	635,00 €	- €	9.525,00 €		
2.5.2	je AB Gefahrgut incl. WLF	- €	779,00 €	- €	11.685,00 €		
2.5.3	je AB Pumpe incl. WLF	- €	393,00 €	- €	5.895,00 €		
2.5.4	je AB Pritsche/ Mulde incl. WLF	- €	333,00 €	- €	4.995,00 €		
2.5.5	je AB Dekon Zivil/BF incl. WLF	- €	916,00 €	- €	13.740,00 €		
2.5.6	je AB Sonderlöschmittel incl. WLF	- €	424,00 €	- €	6.360,00 €		
2.5.7	je AB Löschunterstützungsfahrzeug	- €	444,00 €	- €	6.660,00 €		
2.6	je Gerätewagen (sonstige)	62,38 €	144,00 €	935,66 €	2.160,00 €		
2.6.1	je Gerätewagen Logistik	- €	159,00 €	- €	2.385,00 €		
2.6.2	je Gerätewagen Verpflegung	- €	324,00 €	- €	4.860,00 €		
2.6.3	je Gerätewagen Messtechnik	- €	145,00 €	- €	2.175,00 €		
2.6.4	je Gerätewagen Tier	15,85 €	26,00 €	237,75 €	390,00 €		
2.6.5	je Gerätewagen Wasserrettung	204,52 €	718,00 €	3.067,75 €	10.770,00 €		
2.6.6	je Gerätewagen Ölschadenbeseitigung	- €	341,00 €	- €	5.115,00 €		
2.7	je Mehrzweckwagen / Kommandowagen	42,44 €	132,00 €	636,56 €	1.980,00 €		
2.7.1	je Einsatzleitwagen 1	- €	150,00 €	- €	2.250,00 €		
2.7.2	je Einsatzleitwagen 2	- €	264,00 €	- €	3.960,00 €		
2.7.3	je Einsatzleitwagen 3	- €	124,00 €	- €	1.860,00 €		
2.8	je Lastwagen, Fahrschulwagen	71,58 €	41,00 €	1.073,71 €	615,00 €		
2.9	je Großeinsatzwagen bis 50 Sitzplätze	112,48 €	224,00 €	1.687,26 €	3.360,00 €		
2.10	je Krad FF	- €	6,00 €	- €	90,00 €		
2.11	je RTW	- €	34,00 €	- €	510,00 €		
2.12	je Radlader	- €	120,00 €	- €	1.800,00 €		
2.13	je Teleskoplader	- €	458,00 €	- €	6.870,00 €		
3.	Einsatz von feuerwehrentechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)						
3.1	je Eit-Tauchpumpe	7,67 €	8,30 €	38,35 €	41,50 €		
3.2	je Motorsäge	7,16 €	7,70 €	35,79 €	38,50 €		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,58 €	3,90 €	17,90 €	19,50 €		
3.4.1	je Ölschlengel, 10 m	3,58 €	3,90 €	17,90 €	19,50 €		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m					125,27 €	135,30 €
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m					208,61 €	225,30 €
3.5.1	je Steckleiter	3,07 €	3,30 €	15,34 €	16,50 €		
3.5.2	je Schiebleiter	- €	6,60 €	- €	33,00 €		
3.6.1	je Schlauch, Größe A, je Tag					15,34 €	16,60 €
3.6.2	je Schlauch, Größe B, je Tag					12,27 €	13,30 €
3.6.3	je Schlauch, Größe C, je Tag					9,20 €	10,00 €
3.6.4	je Düsenschlauch					- €	131,30 €
3.7	je Stromerzeuger, 8 kVA	33,75 €	36,50 €	- €	182,50 €		
3.8	je Chiemseepumpe	- €	12,00 €	- €	60,00 €		
3.9	je Tragkraftspritze	- €	74,10 €	- €	370,50 €		

Gebühren-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen						
4.1	je Steigleitung						
4.1.1	je Steigleitung nass					- €	99,00 €
4.1.1.1.	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)					- €	66,00 €
4.1.2	je Steigleitung nass Erstabnahme					- €	215,00 €
4.1.3	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.1					- €	66,00 €
4.1.4	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.2					- €	172,00 €
4.1.4.1	je formstabiler Wandhydrantenschlauch (pro Abnahmestelle)					- €	33,00 €
4.1.5	je Steigleitung trocken					- €	344,00 €
4.1.6.	je Steigleitung trocken Erstabnahme					- €	552,00 €
4.1.7	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.5					- €	275,00 €
4.1.8	jede weitere Steigleitung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.1.6					- €	473,00 €
4.2	je Hydrant						
4.2.1	je Hydrant (ÜFH/UFH)					- €	99,00 €
4.2.2	je Hydrant (ÜFH/UFH) Erstabnahme					- €	125,00 €
4.2.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.1.					- €	66,00 €
4.2.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff 4.2.2					- €	172,00 €
4.3	je Brunnen						
4.3.1	je Brunnen klein					- €	203,00 €
4.3.2	je Brunnen klein Erstabnahme					- €	299,00 €
4.3.3	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.1					- €	126,00 €
4.3.4	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.2					- €	212,00 €
4.3.5	je Brunnen groß					- €	557,00 €
4.3.6	je Brunnen groß Erstabnahme					- €	783,00 €
4.3.7	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.5					- €	480,00 €
4.3.8	jede weitere Prüfung auf gleichem Grundstück zu Ziff. 4.3.6					- €	696,00 €
4.4	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch	gem. Ziffern 3 + 10					
5.	Kosten für die Einrichtung/Überprüfung von Feuerwehrschränken und Objektfunkanlagen	gem. Ziffern 1 + 2					
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr						
6.1	Gutachtenerstellung im vorbeugenden baulichen Brandschutz	gem. Ziffern 1 + 2					
6.2	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14 095	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.3	Teilnahme an Räumungsübungen	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.4	Erstellen von Rettungswegplänen, Orientierungsplänen u. Übersichtsplänen	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.5	Erstellen von Info- und Aufklärungsmaterial	gem. Ziffern 1 + 2 + 10					
6.6	Sonstige Beratungen	gem. Ziffern 1 + 2					
6.7	Entsorgung von Industrieschäumen	zum Einstandspreis					
6.8	Brandsicherheitswache	gem. Ziffern 1 + 2					
6.9	Brandverhütungsschau	gem. Ziffern 1 + 2					
7.	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen						
7.1	Schulungen für Laien						
7.1.1	Erste Hilfe - Fortbildung, 8 Std. je Teilnehmer					- €	21,10 €
7.1.2	Erste Hilfe - Ausbildung, 16 Std. je Teilnehmer					- €	31,60 €
7.2	Grundausbildung Laufbahngruppe I je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	5.117,00 €
7.3	Technische Hilfeleistung für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	454,00 €
7.4	Technische Hilfeleistung für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	907,00 €
7.5	Atemschutzgeräteträgerlehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	296,00 €
7.6	ABC Lehrgang 1 je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.513,00 €
7.7	ABC Lehrgang 2 je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	764,00 €
7.8	Pumpenmaschinistenlehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	346,00 €
7.9	Drehleitermaschinistenlehrgang für nebenberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.374,00 €
7.10	Drehleitermaschinistenlehrgang für hauptberufliche Kräfte je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	1.100,00 €
7.11	Drehleitermaschinistenlehrgang (Drehleiter wird mitgebracht) je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	278,00 €
7.12	Informations- und Kommunikationslehrgang je Teilnehmer					gem. Ziffern 1+2	307,00 €
7.13	Sonstige Lehrgänge	gem. Ziffern 1 + 2					

Gebühren-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr					
		Stunde		Tag		Stück	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu
8.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter						
8.1	je Fahrzeug					41,41 €	164,00 €
8.2	Entsorgung von infektiösem Material (AS 18 01 03) in fahrzeugüblichen Mengen, zusätzl. zu Ziff. 8.1					- €	50,00 €
8.3	Sonstige Leistungen	zum Einstandspreis					
9.	Kosten für die Benutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte je TN					- €	31,50 €
10.	Verbrauchsmaterialien						
10.1	für Insektenvertilger je Liter					13,90 €	14,90 €
10.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -					25,05 €	29,80 €
10.3	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -					8,69 €	9,40 €
10.4	Materialien zur Sicherung						
10.4.1	je Kantholz			lfdm		2,20 €	2,50 €
10.4.2	je Holzlatte			lfdm		0,64 €	1,00 €
10.4.3	je Hartfaserplatte			m ²		3,07 €	4,60 €
10.5	Löschmittel						
10.5.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg					37,32 €	43,50 €
10.5.2	je Pulverlöscher P 6					53,69 €	62,60 €
10.5.3	je Pulverlöscher P 12					75,69 €	88,30 €
10.6	je Schließzylinder					7,67 €	8,30 €
10.7.1	je Sandsack ungefüllt					1,02 €	1,10 €
10.7.2	je Sandsack gefüllt					2,05 €	2,50 €
10.8	je Feuerwehrleine					13,29 €	22,30 €
10.9	je Dichtkissen					966,34 €	1.046,50 €
10.10	je Big Pack					- €	180,00 €
10.11	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis					
11.	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gesamtkosten des Einsatzes					

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2780/2012

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Sachstandsbericht zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Entwicklung eines Konzeptes "Freiwillige Feuerwehr an Ganztagsgrundschulen" (Antrag 0714/2012)

Mit der Drucksache Nr. 0714/2012 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für Nachmittagsangebote der Freiwilligen Feuerwehr an den Ganztagsgrundschulen zu entwickeln.

Ziel ist es, an den interessierten Ganztagsgrundschulen in einer Nachmittagsarbeitsgemeinschaft „Brandschutzbildung und Brandschutzerziehung“ als verlässlicher Angebotspartner zur Verfügung zu stehen.

Nach dem Konzept der Ganztagsgrundschulen werden jeweils im Schulhalbjahr verlässlich diverse Arbeitsgruppen angeboten, die in der Regel einmal pro Woche für anderthalb Stunden am Nachmittag stattfinden. Je nach Wochentag und Dauer des Schulhalbjahres finden somit insgesamt ca. 17 bis 23 Termine pro Nachmittagsangebot statt.

Schon jetzt ist absehbar, dass die im Fachgruppenkonzept des Fachbereiches Feuerwehr zeitlich und personell stark eingebundene Freiwillige Feuerwehr nur schwer in der Lage ist, die verbindlichen Nachmittagstermine (14:30-16:00 Uhr) über den Angebotszeitraum eines Schulhalbjahres hinweg mit qualifiziertem Personal während der üblichen Arbeitszeiten zu bedienen.

Die Freiwillige Feuerwehr wird deshalb zunächst das Thema „Brandschutzbildung und -erziehung“ im Rahmen des Angebotsformates „Experten im Alltag“ in den Ganztagsgrundschulen anbieten. Neben anderen Berufsgruppen wird sich die Freiwillige Feuerwehr an insgesamt sechs Angebotsterminen mit ihren Themen den Ganztagsgrundschulkindern präsentieren und so bei den Kindern Interesse für ihre Arbeit wecken.

Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 konnte das Angebot der Freiwilligen Feuerwehr an zwei Ganztagsgrundschulen neu in das Nachmittagsprogramm aufgenommen werden. Danach

wird das „Projekt“ ausgewertet und geprüft, ob die personellen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen, um das Angebot an weiteren Grundschulen durchführen zu können.

Weitere Ganztagschulen haben bereits ihr Interesse an einer Aufnahme dieses Angebotsformates in das Ganztagsschulprogramm zum nächstmöglichen Zeitpunkt bekundet.

Darüber hinaus werden zusätzliche Möglichkeiten geprüft, das Thema „Brandschutzbildung und -erziehung“ über den gesamten Angebotszeitraum eines Schulhalbjahres anzubieten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit dem Nachmittagsangebot an Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen angesprochen. Alle Kinder erhalten ein Bildungsangebot „Brandschutz“, welches vielleicht mit dazu beitragen kann, ein erweitertes Sicherheitsbewusstsein im täglichen Leben der Kinder und ihrer Familien zu verankern.

Eine Sicherstellung von Nachmittagsangeboten an Grundschulen bietet den Eltern die Möglichkeit, Familien- und Berufsleben besser abstimmen zu können.

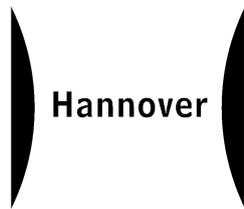
Kostentabelle

Diese Informationsdrucksache hat keine finanziellen Auswirkungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen eines Bildungsangebots "Brandschutz" werden von der Verwaltung geprüft und in einem noch vorzulegenden Konzept dargestellt.

37

Hannover / 03.12.2012

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 2606/2012
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Feuer- und Rettungswache Weidendamm

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau zum Neubau des ersten Bauabschnittes der Feuer- und Rettungswache Weidendamm gem. § 12 GemHKVO mit Gesamtkosten von 10.000.000 € zzgl. USt., die in voller Höhe durch Drittmittel finanziert werden, dem sofortigen Baubeginn und
2. der Vorbereitung der weiteren Planungen für den zweiten Bauabschnitt zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter aus. Sanitär- und Umkleidebereiche für Frauen sind in einem angemessenen Verhältnis bei der Planung berücksichtigt worden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme B.191100481 Fw Weidendamm

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.900.000,00	Baumaßnahmen	11.900.000,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12601	Gefahrenvorbeugung
12602	Gefahrenabwehr
12701	Rettungsdienst

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	130.900,00	Sach- und Dienstleistungen	142.800,00
		Abschreibungen	130.900,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-142.800,00

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt, am Weidendamm in Hannover eine Feuer- und Rettungswache in zwei Bauabschnitten zu errichten. Im 1. Bauabschnitt wird die Feuer- und Rettungswache bis Mitte 2014 realisiert, ein darauf folgender 2. Bauabschnitt soll die Regionsleitstelle Hannover für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst, die Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion Hannover sowie weitere Funktionsdienste der Feuerwehr Hannover aufnehmen.

Das Projekt bietet die Chance, ehemalige Bahnflächen am Weidendamm einer neuen Nutzung zuzuführen und dabei eine stadträumliche Fassung des exponierten Standortes am Eingang zum Stadtteil Nordstadt zu ermöglichen. Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit das bestehende Areal der Feuer- und Rettungswache 1 in der Calenberger Neustadt städtebaulich neu zu entwickeln.

Die Verwaltung hat deshalb einen EU-weiten Architektenwettbewerb durchgeführt und unter 18 Wettbewerbsbeiträgen den Entwurf von struk architekten Planungsgesellschaft mbH aus Braunschweig den ersten Preis zugesprochen. Nach einem anschließenden Verhandlungsverfahren wurden das Architekturbüro und weitere Fachingenieurbüros mit der Erstellung einer Haushaltsunterlage Bau für den ersten Bauabschnitt beauftragt.

Zu Antrag 1:

Die Continental AG ist aufgrund § 15 Absatz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) verpflichtet, für ihre Produktionsstandorte Stöcken, Vinnhorst und Vahrenwald eine hauptberufliche Werkfeuerwehr zu unterhalten.

Im März 2010 ist die Continental AG mit der Anfrage an die Landeshauptstadt Hannover (LHH) herangetreten, ob eine Übernahme der einsatzbezogenen Aufgaben ihrer Werkfeuerwehr gegen Entgelt möglich wäre.

Hierzu wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der LHH und der Continental AG im September 2011 abgeschlossen (siehe auch Beschlussdrucksache 1588/2011). Ziel ist es, dass die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung von der Feuerwehr Hannover abgedeckt werden und die Continental AG auf diese Weise ihre gesetzlich normierte Verpflichtung, eine hauptberufliche Werkfeuerwehr vorzuhalten, erfüllen kann.

Das Werk Vahrenwald kann von der nächstgelegenen Feuer- und Rettungswache 1 (Calenberger Neustadt) in der von der Aufsichtsbehörde geforderten Zeit jedoch nicht erreicht werden und die räumlichen Bedingungen am Standort der Werkfeuerwehr lassen eine gemeinsame Aufgabenerledigung nicht zu. Daher ist eine Verlegung zu einem Standort in unmittelbarer Werksnähe vor der Aufgabenübernahme erforderlich. Hierzu ist der Neubau einer Feuer- und Rettungswache an einem geeigneten Standort notwendig. Die Investitionskosten für den Neubau der FRW werden von der Continental AG nach Baufortschritt in einem Gesamtvolumen von 10 Mio. € zzgl. Umsatzsteuer refinanziert.

Baubeschreibung

Der erste Bauabschnitt enthält die baulichen Anlagen, die erforderlich sind für eine Feuer- und Rettungswache, die künftig auch die Aufgaben der Werkfeuerwehr der Continental AG in Vahrenwald mit übernimmt.

Weitere Angaben zum ersten Bauabschnitt sind der Baubeschreibung und den Plänen (Anlage 1 und Anlage 3) zu entnehmen.

Energetischer Standard

Die Obergeschosse der neuen Wache werden in Passivhausbauweise erstellt. Die Wache erhält einen Anschluss an das städtische Fernwärmenetz.

Solarenergienutzung

Das begrünte Flachdach wird so geplant, dass es eine größere Fotovoltaik-Anlage eines Investors aufnehmen kann.

Niederschlagswasser

Zur Rückhaltung des Regenwassers dienen das extensive Gründach, versickerungsfähige Bodenbelege, Versickerungsmulden und ein Rückhaltekanal in dem Außengelände.

Barrierefreiheit

Im Rahmen der Planung wurden die Aspekte der Barrierefreiheit untersucht und die durchzuführenden Maßnahmen mit der Behindertenbeauftragten der LHH abgestimmt. Es sind ein ebenerdiger Eingang, ein behindertengerechtes WC und ein Aufzug geplant.

Sicherheit

Die Forderungen von Feuerwehr, Bauordnung und Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) sind in die Planung eingeflossen.

Terminplanung

Der Baubeginn erfolgt spätestens im II. Quartal 2013, vorbereitende Arbeiten beginnen bereits im I. Quartal 2013. Die Inbetriebnahme ist gemäß Kooperationsvertrag zum 01.07.2014 vorgesehen.

Zu Antrag 2:

Nach der Inbetriebnahme einer Feuer- und Rettungswache am Weidendamm verbleiben am bisherigen Standort der FRW 1 in der Calenberger Neustadt noch die Regionsleitstelle (kooperative Leitstelle der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover) und die Funktionsdienste (Fachbereichs- und Bereichsleitungen, erweiterte Verwaltung, Technische Einsatzführung und Kommunikation, Medizinischer Dienst, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und Persönliche Ausrüstung und Bekleidung).

Die derzeitige FRW 1, die zum Teil direkt nach dem 2. Weltkrieg errichtet worden ist, ist mittlerweile stark sanierungsbedürftig. Die baulichen Voraussetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den energetischen Standards. Nach Verlagerung des operativen Teils der FRW 1 an den Weidendamm besteht nun die Chance, an diesem Standort auch für die restlichen Funktionsdienste eine zukunftsweisende Lösung zu finden. (s. Anlage 4)

Besonders für die Regionsleitstelle besteht vor dem Hintergrund technischer und räumlicher Anpassungserfordernisse ein unter zeitlichen Gesichtspunkten großer Sanierungsbedarf. Eine Erweiterung oder ein Umbau ist - bedingt durch die bestehende Gebäudestruktur am jetzigen Standort - nur mit erheblichen Mehrkosten und einem großem Aufwand möglich. Im Rahmen der Verlagerung wird eine mögliche Kooperation mit der Polizeidirektion Hannover derzeit geprüft.

Das für den Neubau der FRW 1 vorgesehene Grundstück am Weidendamm ist groß genug, um das Vorhaben „Bauabschnitt 2“ zu realisieren.

Der Standort der Feuer- und Rettungswache 1 in der Calenberger Neustadt könnte im Anschluss einer Vermarktung zugeführt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Kosten des 2. Bauabschnittes zu ermitteln und die entsprechenden Planungsmittel für das Haushaltsjahr 2014 vorzusehen.

Hinweis zum Beschlussverfahren zu Antrag 1:

Da die Wache gemäß Kooperationsvertrag mit der Continental AG Hannover zum 01.07.2014 in Betrieb gehen muss, ist eine Beschlussfassung noch in 2012 erforderlich.

19.1
Hannover / 14.11.2012

OBJEKT	<u>Feuer- und Rettungswache Weidendamm</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Neubau Bauabschnitt 1</u>	
PROJEKTNR.:	<u>17-2011-481,</u> LAGERBUCHNR.: <u>006/0163</u>	

Baubeschreibung

Erschließung:

Das Grundstück wird vorwiegend über den Weidendamm erschlossen. Hier liegt der Haupteingang des Neubaus. Zur Kopernikusstraße wird künftig eine zweite unabhängige Alarmausfahrt angeordnet, welche im Wesentlichen dem akustischen Schutz der Wohnbebauung am Weidendamm während der Nachtstunden gerecht wird.

Baukonstruktion:

Das Tragwerk der Feuer- und Rettungswache besteht aus einer Stahlbetonkonstruktion.

Die tragenden Wände werden zum Großteil als Stahlbetonwände vorgesehen, in Teilbereichen sind auch Mauerwerkswände möglich. Die Gebäudeaussteifung erfolgt ebenfalls über die tragenden Wandscheiben im Zusammenwirken mit der Scheibenwirkung der Geschossdecken.

Die Gebäudelasten werden über Einzel- und Streifenfundamente in den Baugrund eingeleitet. Die Sohle der Fahrzeughallen wird als unbewehrte Platte auf einer Kiestragschicht ausgeführt.

Maßnahmen Hochbau:

Das Gebäude integriert sich mit seiner Höhenentwicklung und ortstypischen Ziegelfassade in das städtebauliche Umfeld. Die äußere Erscheinung wird geprägt durch Ziegelmauerwerk, Sichtbetonstürze, Leichtmetallfensterbänder und -toranlagen sowie Glasflächen. Zur Erreichung des sommerlichen Wärmeschutzes werden Sonnenschutzlamellen mit Lichtlenkungsfunktion vorgesehen. Die Gebäudehülle wird mit Ausnahme der Fahrzeughallenbereiche nach den Anforderungen des Passivhausstandards geplant. Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse sind partiell Fensterflächen mit erhöhtem Schallschutz vorgesehen.

Im Inneren wird ein humanes Umfeld mit einer einfachen, zweckmäßigen Materialwahl realisiert. Die vorherrschenden Materialien sind Beton und Gipskarton mit hellen, auch farbigen Anstrichen versehen. Bei den Fußböden werden nutzungsgemäß einfache, durable Materialien wie Werkstein, Linoleum gewählt. Die Hallenbereiche erhalten eine OberflächenverkieSELUNG der Betonsohle. Innenräumliche Qualitäten werden durch den hohen Nutzungsgrad an natürlichem Tageslicht und den lebhaften Wechsel zwischen Introvertiertheit und Offenheit mit fließenden Übergängen zum Außenraum und guter Orientierung erreicht.

Ein Personenaufzug sorgt für die barrierefreie Verbindung aller Geschosse.

Maßnahmen Technische Gebäudeausrüstung:

a) Heizung, Lüftung, Sanitär

Das Gebäude wird über eine Fernwärmestation versorgt. Für die einzelnen Bereiche werden separate Heizkreise aufgebaut. Die Wärmeabgabe in den Räumen erfolgt grundsätzlich über Heizkörper.

Aufgrund des Passivhausstandards sind alle Räume mechanisch zu be- und entlüften. Dazu werden dezentrale Lüftungsgeräte mit hoher Wärmerückgewinnung aufgebaut.

Es ist eine behindertengerechte WC-Anlage im 1. Obergeschoss vorgesehen. Für die Warmwasserbereitung werden dezentrale Frischwasserstationen aufgebaut. Die Regen- und Schmutzwasserentwässerung erfolgt im freien Gefälle.

b) Technik in den Außenanlagen

Neben der Versickerung auf dem Grundstück ist zur Ableitung des Regenwassers ein Stauraumkanal nebst offenem Regenrückstaubecken sowie einer Drosseleinrichtung zur zeitverzögerten und abgeminderten Ableitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Trennsystem vorgesehen. Das neue Schmutzwasser-Netz der Liegenschaft ist parallel zu den neuen Regenwasserhaltungen angeordnet.

c) Elektrotechnik

Öffentliche Erschließung erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz.

Es wird eine Trafostation mit Mittelspannungsschaltanlage als Betonstation aufgestellt. Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen werden gemäß Standard für städtische Feuerwachen eingebaut.

d) Küchentechnik

Im 1. Obergeschoss wird eine Küche eingerichtet, deren Kapazität auf die Versorgung einer Wach-Einheit (24 Feuerwehrleute) ausgelegt ist. Die KÜcheneinrichtung besteht aus Edelstahl. Der gegenüberliegende Raum wird als Speiseraum eingerichtet.

Außenanlagen:

Durch das Hauptzufahrtstor (Tor 1), westlich der neuen Feuerwache, erreichen Einsatzfahrzeuge, vom Weidendam kommend, die große Hoffläche. Die verkehrstechnische Erschließung ist in klarer Folge umlaufend am Gebäude angeordnet. Die Aufstellflächen der Feuerwehrfahrzeuge liegen entlang der Fahrzeughallen, so dass das Grundstück im Alarmfall auf schnellstem Wege verlassen werden kann. Ein begrünter Wall schützt die angrenzende Wohnbebauung in diesem Bereich vor zu großer Lärmbelastung.

Die Flächenbefestigung der Hofflächen besteht aus Betonsteinpflaster.

Über die Hoffläche gelangen Mitarbeiter und Besucher auf den Parkplatz im Nordwesten des Grundstücks. Hier befinden sich 56 Pkw-Stellplätze, 20 überdachte Fahrradstellplätze, 9 ebenfalls überdachte Motorradstellplätze sowie der Standort für Müllcontainer und der rund 1000 m² große Sammelplatz für Großeinsätze.

Die Einfriedung des Grundstückes besteht in weiten Teilen aus den vorhandenen Stabgitterzäunen. Die Zufahrten auf das Gelände erfolgen durch schienengeführte Rollschiebetore.

Den Stellplatzbereich gliedert ein Baumraster innerhalb der Rasenmulden.

OBJEKT	Feuer- und Rettungswache Weidendam	Anlage Nr.	2
PROJEKT	Neubau Bauabschnitt 1		
PROJEKTNR.:	17-2011-481	LAGERBUCHNR.:	006/0163

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

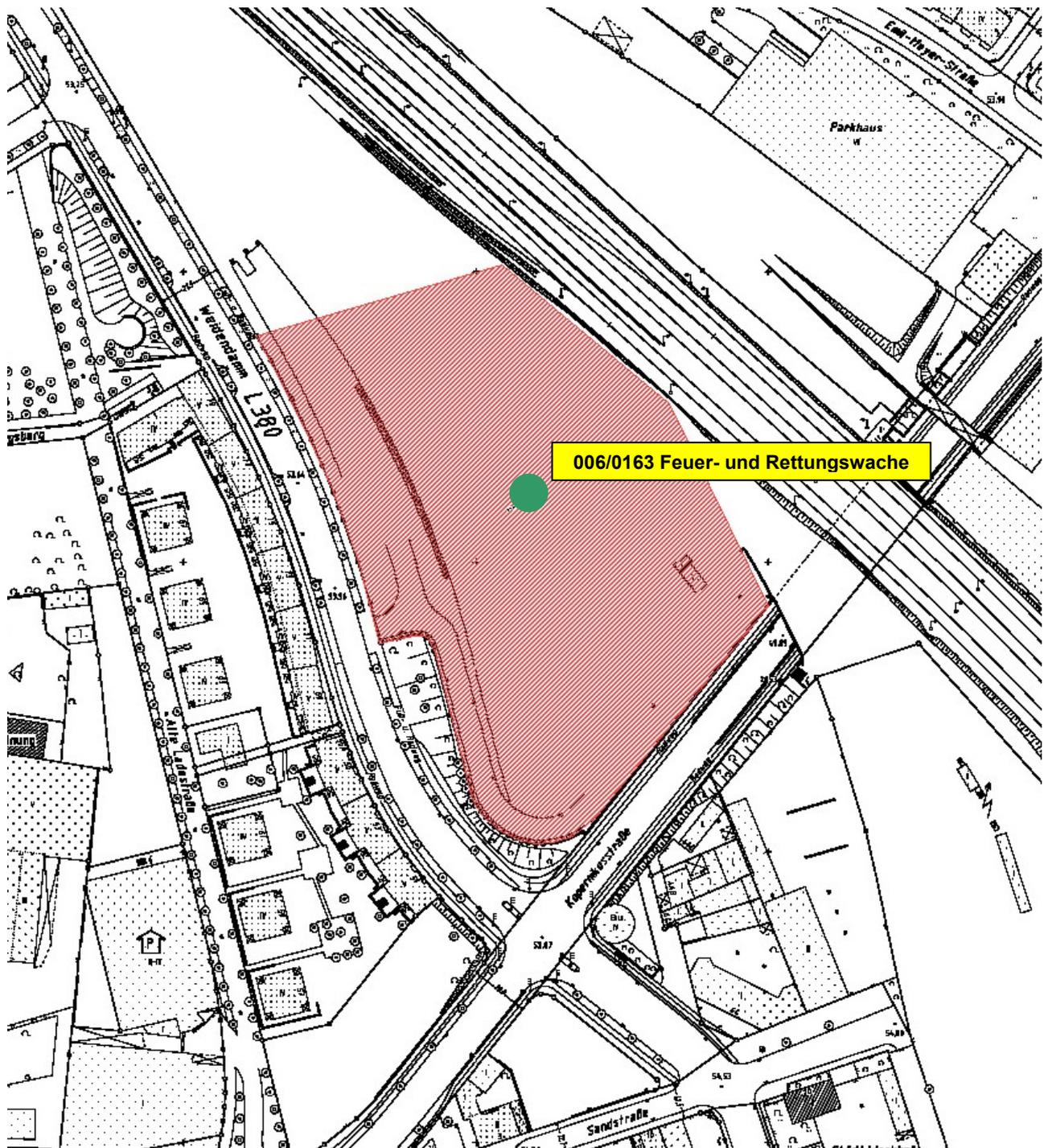
Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen	380.000	
	öffentliche Erschließung	380.000	
300	Bauwerk - Baukonstruktion	5.092.000	
	Baugrube	2.000	
	Gründung	526.000	
	Außenwände	1.545.000	
	Innenwände	1.070.000	
	Decken	950.000	
	Dächer	700.000	
	Baukonstruktive Einbauten	54.000	
	Sonstige Einbauten	245.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	2.460.000	
	Abwasser, Wasser, Gas	289.000	
	Wärmeversorgung	275.000	
	Lüftungsanlagen	245.000	
	Starkstrom	1.090.000	
	Fernmelde	305.000	
	Förderanlagen	76.000	
	Nutzungsspezifische Anlagen	55.000	
	Gebäudeautomation	125.000	
500	Außenanlagen	1.957.000	
	Geländefläche und befestigte Fläche	639.000	
	Baukonstruktive Außenanlagen	51.000	
	Technische Anlagen in Außenanlagen	925.000	
	Einbauten in Außenanlagen	45.000	
	Pflanz- u. Saatflächen / sonst. Maßnahmen	297.000	
600	Ausstattung und Kunstwerke	8.000	
	Ausstattung	8.000	
700	Baunebenkosten	2.003.000	
	Architekten- und Ingenieurleistung	1.518.000	
	Gutachten und Beratung	485.000	
Zwischensumme		11.900.000	
zur Rundung			
Gesamtsumme		11.900.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baumarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendamm
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.1

Lageplan



OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendam
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.2

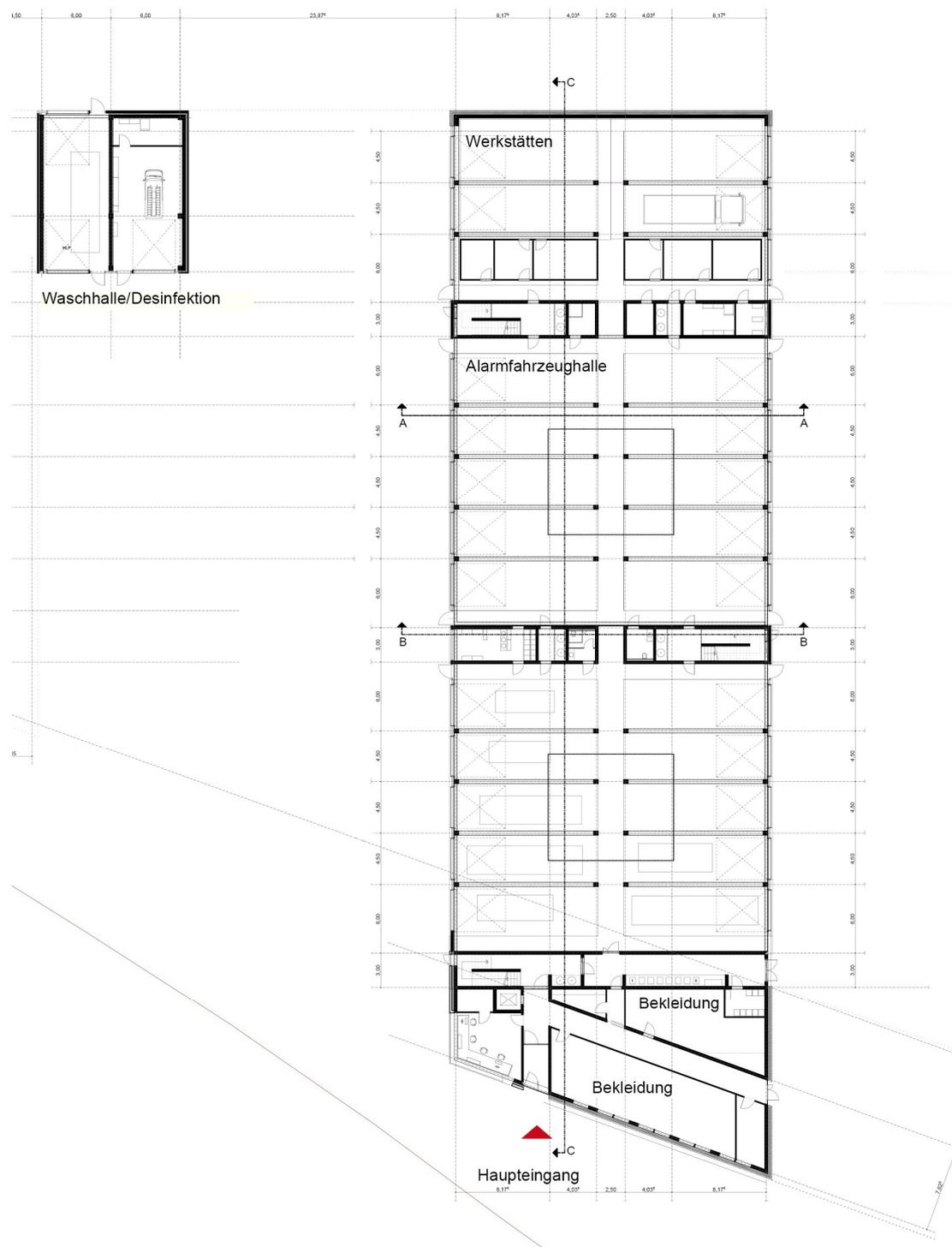
Übersichtsplan



OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendamm
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.3

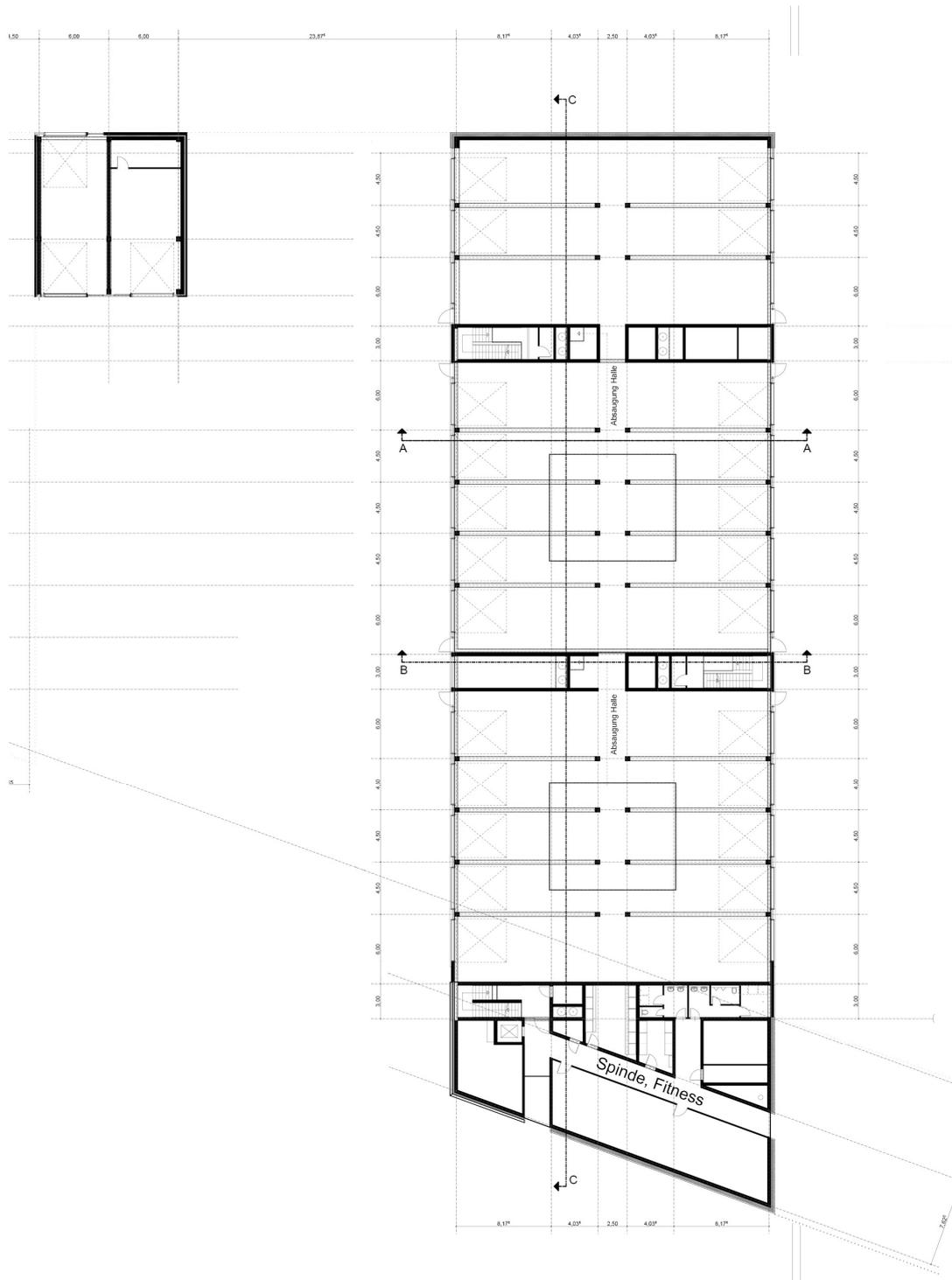
Grundriss Erdgeschoss



OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendamm
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.4

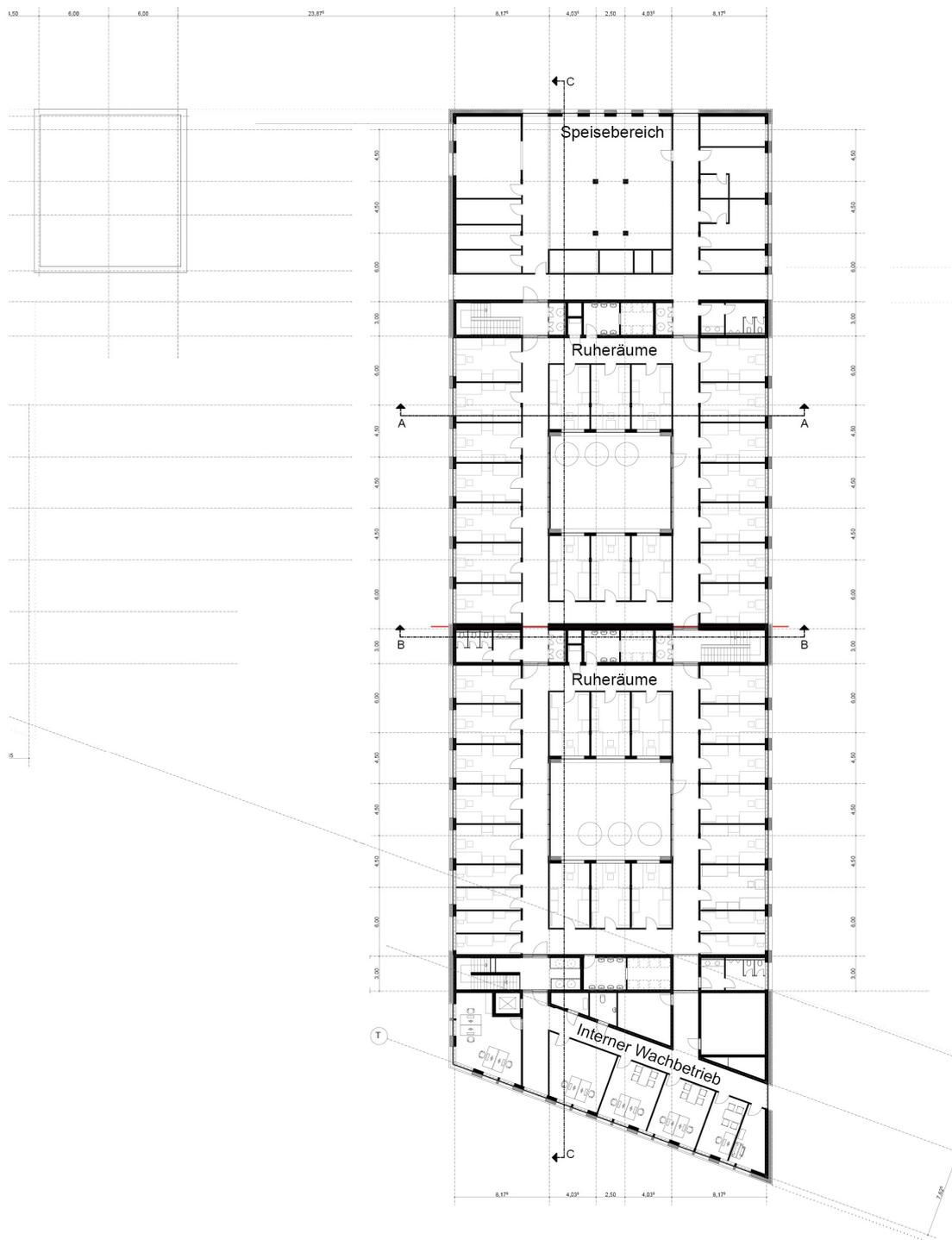
Grundriss Zwischengeschoss



OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendamm
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.5

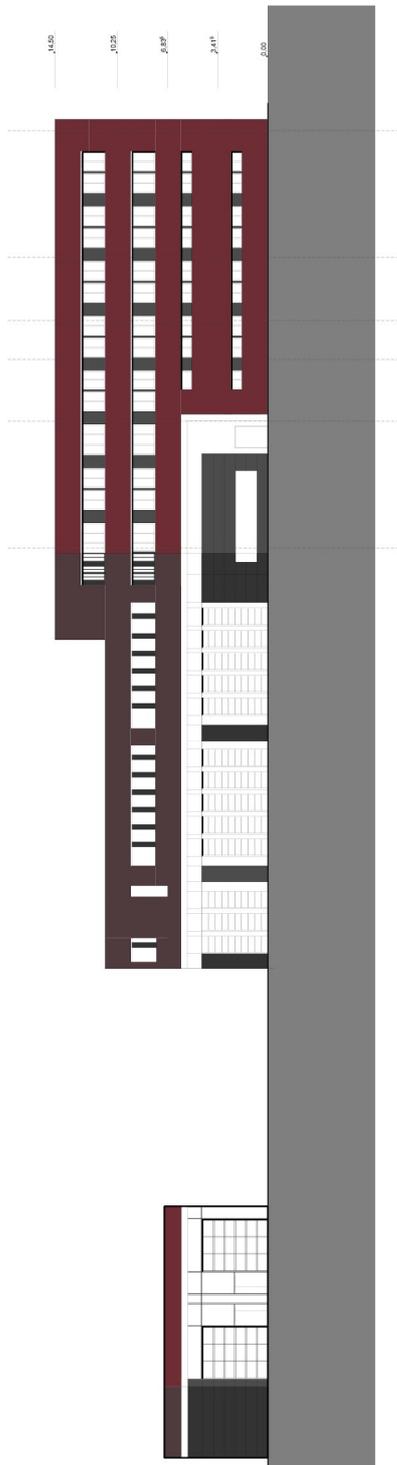
Grundriss 1. Obergeschoss



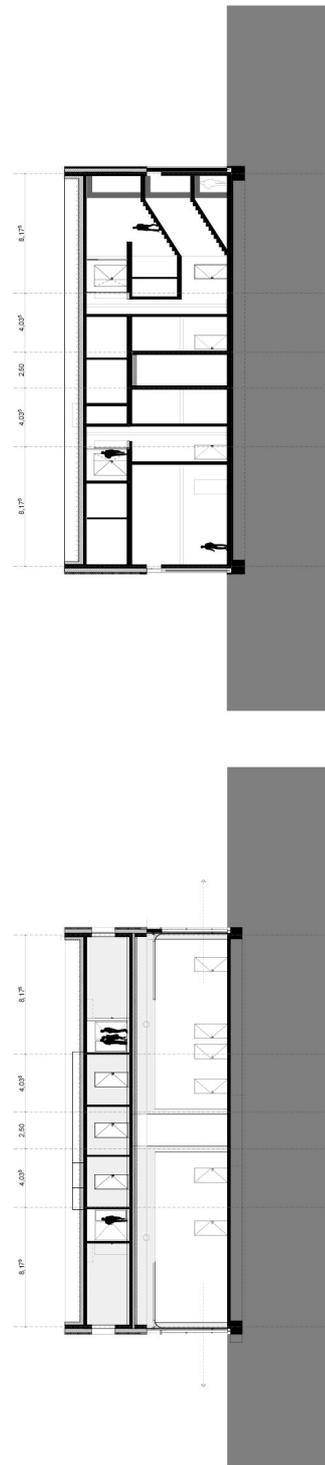
OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendamm
PROJEKT Neubau Bauabschnitt 1
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 3.8

Ansicht Süd und Schnitte



Ansicht Süd



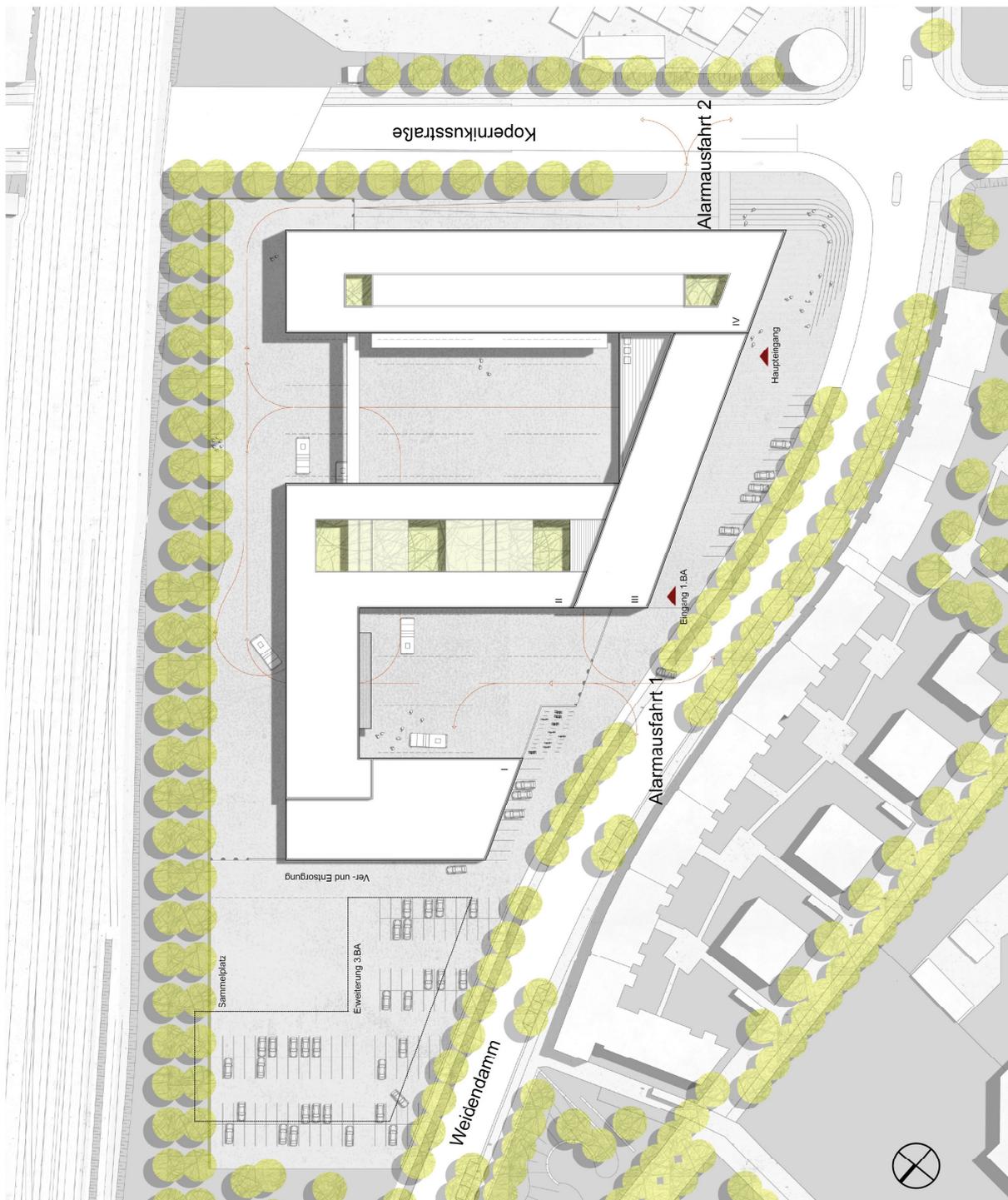
Schnitt B-B

Schnitt A-A

OBJEKT Feuer- und Rettungswache Weidendam
PROJEKT Wettbewerb
PROJEKTNR.: 17-2011-481, **LAGERBUCHNR.:** 006/0163

Anlage Nr. 4

Lageplan Wettbewerb



SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 2622/2012)

Eingereicht am 15.11.2012 um 16:00 Uhr.

Organisations- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine verbindliche Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren und Dienstleistungen (VOL/A) zukünftig gewährleistet wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass die genannten Kriterien von den Auftragnehmern bei der Auftragsausführung eingehalten werden müssen. Mit diesem Prüfauftrag soll erreicht werden, dass die entsprechenden sozialen und ökologischen Kriterien umfassend und verbindlich bei den Auftragsausführungen nach Ausschreibungen bzw. Vergaben von den Auftragnehmern im Einklang mit europäischem Vergaberecht eingehalten werden müssen.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover beschafft als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der VOL/A für über 50 Mio. Euro pro Jahr Waren und Dienstleistungen für die Erledigung ihrer vielfältigen kommunalen Aufgaben. Bauleistungen (VOL/B) sind in diesem Auftragsvolumen nicht enthalten. Gemäß dem aktuellen Stand des Vergaberechts dürfen öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl des jeweils wirtschaftlichsten Angebots auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Entsprechende Forderungen von möglichst vielen öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Gemeinden können dafür sorgen, dass sich Arbeitsbedingungen und die Umweltverträglichkeit bei der Herstellung bis zur Lieferung von vielen Produkten oder bei Dienstleistungen deutlich verbessern. Soziale Kriterien wurden bereits in verschiedenen Ratsdrucksachen behandelt oder sind Gegenstand von verwaltungsinternen Vorschriften. Beispiele dafür sind:

- Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen,
- Einsatz von fair gehandelten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkten,
- Tariftreue,
- Entgeltgleichheit von Frauen und Männern und
- Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen.

Die Europäische Union unterstützt außerdem seit 2004 auch die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei Ausschreibungsverfahren (Green Public Procurement, kurz GPP).

Ein Stichwort dazu ist zum Beispiel die Lebenszyklus-orientierte Beschaffung. Auch gibt es für eine Reihe von Produkten GPP-Kriterien der EU (z.B. für Papier, Reinigungsleistungen, Datenverarbeitungsgeräte etc.)

Zur Beachtung von sozialen und ökologischen Kriterien bei der Auftragsausführung für die Landeshauptstadt Hannover erhielten die Bieter zum Teil schriftliche Informationen im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen. Mit dem im Antrag enthaltenen Prüfauftrag soll erreicht werden, dass die entsprechenden sozialen und ökologischen Kriterien nun umfassend und verbindlich bei den Auftragsausführungen nach Ausschreibungen bzw. Vergaben von den Auftragnehmern eingehalten werden müssen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 16.11.2012

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 2568/2012)

Eingereicht am 07.11.2012 um 12:57 Uhr.

**Internationaler Ausschuss, Organisations- und Personalausschuss,
Verwaltungsausschuss**

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kampagne der Amadeu Antonio Stiftung "Kein Ort für Neonazis"

Antrag:

Die Kontaktstelle gegen Rechtsextremismus in OE 15.21 wird aufgefordert sich in Kooperation mit der Amadeu Antonio Stiftung an der Kampagne „Kein Ort für Neonazis“ zu beteiligen. Ziel der Kampagne ist es, in einer öffentlich deutlich wahrnehmbaren Art und Weise der lokalen Verankerung von Rechtsextremismus sowie rassistischen Strukturen entgegen zu treten. Im Rahmen der Kampagne werden unter anderem die eigenen Ziele im Umgang mit Rechtsextremismus definiert. Diese sollen in bereits vorhandene Maßnahmen kommunaler Anti-Rassismus-Arbeit (Europäische Städtekoalition gegen Rassismus) eingebettet werden.

Begründung

Die Kampagne „Kein Ort für Neonazis“ der Amadeu Antonio Stiftung hat das Ziel, Neonazis friedlich und entschlossen im öffentlichen Raum deutlich sichtbar und in einer gemeinsamen Aktion vieler AkteurInnen entgegen zu treten.

Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich dabei einer bereits erprobten, erfolgreichen Initiative an: So ließ beispielsweise die Landeshauptstadt Kiel 500 Schilder mit der Aufschrift "Kein Ort für Neonazis – Kiel gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" drucken und im gesamten Stadtgebiet aufhängen, darunter auch am Rathaus und am Justizministerium. Eine ähnliche Initiative ist auch für die Landeshauptstadt Hannover denkbar. Darüber hinaus können Initiativen in Diskussions- und Infoveranstaltungen BürgerInnen darüber informieren, welche Ideologie sich tatsächlich hinter zunächst relativ harmlos wirkenden Aussagen der Rechtsextremen Parteien verbirgt und warum DemokratInnen schon an diesem Punkt einschreiten müssen.

Der Beitritt zur Kampagne, die unter anderem den öffentlichen Raum für ein Statement gegen Rassismus und Rechtsextremismus nutzt, ergänzt die bisherigen Aktivitäten der Landeshauptstadt perfekt. Denn die Stadt Hannover hat sich die Bekämpfung des Rechtsextremismus zur Daueraufgabe gemacht und inzwischen auch eine Kontaktstelle gegen Rechtsextremismus eingerichtet. Regelmäßig kommen VertreterInnen der Stadtverwaltung, des Rates, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Stadtjugendrings im Kommunalen Kriminalpräventionsrat zusammen, um sich gemeinsam in einem aktiven Dialog mit dem Thema Rassismus in der Stadt Hannover auseinanderzusetzen. Ferner ist Hannover der „Europäischen Koalition Städte gegen Rassismus“ der UNESCO beigetreten und setzt deren 10-Punkte-Aktionsplan verpflichtend um.

In Zusammenarbeit mit der Amadeu Antonio Stiftung kann die Stadt jetzt auch außerhalb von Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet dem Wachstum einer rechtsextremen Alltagskultur öffentlich die Stirn bieten.

Die Amadeu Antonio Stiftung besteht seit 1998 und fördert seitdem Initiativen für Zivilgesellschaft und demokratische Kultur. Sie wurde als Reaktion auf den Mord an Amadeu Antonio gegründet. Er wurde 1990 von rechten Jugendlichen im brandenburgischen Eberswalde aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe zu Tode geprügelt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 08.11.2012

PIRATEN-Fraktion

(Antrag Nr. 1806/2012)

Eingereicht am 27.08.2012 um 09:05 Uhr.

Ratsversammlung 20.09.2012

Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung (mit 2 Anlagen)

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitssatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit, und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

Begründung:

Transparenz ist ein wichtiges Mitgestaltungs- und Kontrollinstrument in unserer Demokratie. Dazu gehört auch Informationsfreiheit, welche die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten vereinfacht und das Vertrauensverhältnis zur öffentlichen Verwaltung fördert. Da die amtlichen Bestände zudem mit Mitteln der Allgemeinheit erstellt werden, besteht ein mehr als berechtigtes Interesse an unbürokratischem Zugang zu den vorhandenen Informationen.

Auf Bundesebene hat die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) per 1. Januar 2006 die Akteneinsichts- und Informationsrechte gestärkt. Seitdem können Bürger – unter Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts – unkomplizierter Einsicht nehmen in eine Vielzahl von Behördenakten. Allerdings beschränkt sich dieses Recht auf Unterlagen der Bundesebene.

Um entsprechende Rechte auch gegenüber Landesbehörden und Kommunen geltend machen zu können, bedarf es landesgesetzlicher bzw. kommunaler Regelungen. Alle an Niedersachsen grenzenden Bundesländer haben – mit Ausnahme von Hessen – eigene Informationsfreiheitsgesetze erlassen. In Niedersachsen und wenigen weiteren Ländern, z.B. Bayern, lassen entsprechende Landesgesetze auf sich warten. Daher haben Städte wie etwa Braunschweig, Göttingen oder Langenhagen, aber auch München oder Passau, jeweils einstimmig eigene kommunale Informationsfreiheitssatzungen beschlossen. Diese vereinfachen den öffentlichen Zugang zu Behördeninformationen auf kommunaler Ebene und räumen Bürgern zugleich weitreichende, verbindliche Informationsrechte ein.

Vor diesem Hintergrund regt der vorliegende Antrag an, für die Stadt Hannover eine kommunale Informationsfreiheitssatzung zu beschließen – auch die Bürger der niedersächsischen Landeshauptstadt sollen von der Intention des IFG profitieren können. Zweifelsohne befördert Hannover schon jetzt partiell die Transparenz, etwa mit dem öffentlichen Sitzungsmanagement, weiteren Informationen im städtischen Internetangebot oder auch verschiedensten Publikationen. Den freien Informationszugang in eine rechtliche Form zu gießen und den Bürgern per kommunaler Satzung ausdrücklich zu garantieren, wäre auch ein deutliches Signal der Landeshauptstadt in Richtung Landesgesetzgeber.

Damit unser Rat nicht wie die Ratskollegen unserer Partnerstadt Leipzig deutlich mehr als ein Jahr auf einen Satzungsentwurf warten muss, ist diesem Antrag als Orientierung für die Ausarbeitung die Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit

(vgl. <http://informationsfreiheit.org/mustersatzung/>)

beigefügt (Anlage 1).

Grundlage für eine Diskussion im Rat der Landeshauptstadt Hannover könnte neben den Beispielen der bereits benannten Städte auch ein entsprechender aktueller Antrag der Gruppe „CDU/GRÜNE“ in der niedersächsischen Gemeinde Edewecht sein

(vgl.

http://www.cdu-edewecht.de/lokal_1_1_73_Buergerbeteiligung-soll-gefoerdert-werden!.html
und <http://gruene-edewecht.de/antrag/antrag-kommunale-buergerinformationssatzung/>),

ebenfalls informationshalber beigefügt (Anlage 2).

Erfreulicherweise ist festzustellen: Vertreter aller Parteien (nicht Wählervereinigungen), die in unserem Rat mit Mandatsträgern vertreten sind, haben in anderen Kommunen bereits Anträge für eine Informationsfreiheitssatzung in unterschiedlichsten Konstellationen initiiert.

Hannover, den 24. August 2012

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 27.08.2012

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde

(Informationsfreiheits-Satzung)

Version 5, Januar 2012

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Dies betrifft auch Informationen der von der Stadt verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, die städtischen Eigenbetriebe sowie die ganz oder teilweise in städtischen/gemeindlichen Besitz befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform. Die Satzung legt die grundlegenden Voraussetzungen fest, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde.

(3) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Stadt/Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

(1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

(2) Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Stadt/Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1.

(3) Die Gemeinde/die Stadt veröffentlicht insbesondere Tagesordnungen und Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtrats, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Unterlagen, Verträge, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Subventions- und Zuwendungsbescheide, Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken, Gutachten, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne. Außerdem die Unterlagen über die von ihr geplanten und durchgeführten Bauvorhaben. Ebenso Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt/Gemeinde beteiligt ist sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse unter Wahrung der Grundsätze der §§ 6 bis 9 dieser Satzung.

§ 3 Antragstellung / Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Alle nicht bereits nach § 2 im Internet veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt/Gemeinde Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt/Gemeinde der Antragstellerin oder dem Antragsteller Hilfe zu leisten.

(2) Die Stadt/Gemeinde beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechpartnerin, bei der die Anträge nach Absatz 1 gestellt werden können. Die Stadt/Gemeinde gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechpartnerin erreicht werden kann. Außer bei dieser Ansprechpartnerin können die Anträge direkt bei der Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Wird ein Antrag bei einer Stelle der Stadt/Gemeinde gestellt, die über die Informationen nicht verfügt, so hat diese die Stelle zu ermitteln, die über die Informationen verfügt, an diese den Antrag weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt/Gemeinde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt/Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt/Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 4 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt/Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt/Gemeinde Nachteile bereiten würde.
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
4. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt/Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stadt/Kommune ist bei ihrer Entscheidung über den Informationszugang an diese Stellungnahme nicht gebunden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die oder der Betroffene willigt ein;

2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen oder Dritter stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

1. die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. die betroffene Person als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegenstehen.

§ 9 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 10 Städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte

(1) Die Stadt/Gemeinde ernennt eine städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind.

(2) Die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte soll diese Rechte durchsetzen. Sie oder er hat das Recht, zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich direkt an die Oberbürgermeisterin/erste Bürgermeisterin oder an den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister zu wenden. Sie oder er darf über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung und über die Schwierigkeiten einen Bericht veröffentlichen.

Wenn es in der Stadt/Gemeinde eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten gibt, soll diese mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

Mündlich oder telefonisch erteilte sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro. Über die Höhe der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

CDU/GRÜNE Gruppe im Edewechter Gemeinderat

CDU Ratsfraktion der Gemeinde Edewecht

Vorsitzender: Wolfgang Seeger, Telefon 04486-2439, Weserstraße 16, 26188 Edewecht



Ratsfraktion Edewecht

Uwe Heidenrich-Wilmer, Fraktionsvorsitzender, Küstentkanalstraße 56, 26188 Edewecht
Fon: 04405 9254329, Fax, Mobil: 0700 29289292

Bürgermeisterin
Petra Lausch
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Edewecht, 20.04.12

Antrag: Kommunale Bürgerinformationssatzung

Sehr geehrte Frau Lausch,

die Gruppe CDU/Bündnis90/Die Grünen möchten die Transparenz und Information als wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Bürgerbeteiligung, fördern. Die im Folgenden beantragte Bürgerinformationssatzung soll als ein Baustein in der Bürgerbeteiligung ein wirksames Instrument dazu liefern, „offene Akteendeckel“ sollen Entscheidungen aus der Verwaltung und der Politik transparenter und verständlicher machen. Am Ende der Satzung finden Sie einen Textvorschlag, mit dem diese Satzung den Bürgern und Bürgerinnen über die Gemeindehomepage, einem Flyer und die Presse bekannt gemacht werden soll. Darüber hinaus finden Sie am Ende dieses Antrages eine ausführliche Begründung.

Für die Gruppe CDU/Bündnis 90/Die Grünen stellen wir folgenden Antrag:

Aufgrund § 10, Abs. 1 NkomVG erlässt die Gemeinde Edewecht folgende Satzung:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Edewecht (Bürgerinformationssatzung)

§ 1 Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den ganz oder teilweise in gemeindlichen Besitz befindlichen Unternehmen vorhandenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

3. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 3 Ausgestaltung des Informationszugangs

1. Die Gemeinde hat nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
2. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DVForm oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
3. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnung werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsachen hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
4. Die Gemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
5. Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
6. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
7. Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antrags erledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde, so weit wie möglich, alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, insbesondere ihren Haushalt sowie Termine, Tagesordnungen und Ergebnis-Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates sowie von Stiftungen und Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1.

§ 4 Antragstellung

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
2. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
3. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Der Antrag muss erkennen

lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellende Person dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern die antragstellende Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde der antragstellenden Person Hilfe zu leisten.

4. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 5 Erledigung des Antrages

1. Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.
3. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

- (1) Das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem Land oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde,
- (2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- (3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
- (4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

1. Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
2. Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen. Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes

zes 2 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht würde oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
2. Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Gemeinde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
 - (1) der Betroffene willigt ein;
 - (2) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
 - (3) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
 - (4) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
 - (5) die antragstellende Person macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.
2. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

(1) die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

(2) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

§ 10 Trennungsprinzip

1. Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unver-

hältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

2. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsgerechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

1. Für Amtshandlungen nach dieser Satzung sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
2. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.
3. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

§ 13 Evaluierung

Der Informationszugang in der Fassung dieser Satzung ist 1 ½ Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... für zunächst zwei Jahre in Kraft. Sie wird unbefristet gültig, falls der Gemeinderat bis zum ... nichts Gegenteiliges beschließt.

Bekanntmachung:

Diese Satzung soll mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut in einer Informationsbroschüre, der Presse und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht werden:

Bürgerinformationssatzung, was ist das?

Die Gemeinde Edewecht möchte mit Transparenz und Information wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Bürgerbeteiligung erfüllen. Die Bürgerinformationssatzung soll als ein Baustein in der Bürgerbeteiligung ein wirksames Instrument liefern. „Offene Aktendeckel“ sollen Entscheidungen aus der Verwaltung und der Politik transparenter und verständlicher machen. Diese Satzung regelt, wie Sie Zugang zu Informationen aus dem Rathaus bekommen, die Sie benötigen, um behördliches Handeln nachvollziehen zu können. Sie regelt aber auch, wann die Verwaltung keine Auskunft geben darf, trotz aller Bemühungen zur Transparenz wird es immer Bereiche geben, die einer notwendigen Vertraulichkeit unterliegen, wenn dem so ist, werden Sie eine Erklärung dafür bekommen.

Möchten Sie Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt anfordern, dann gehen Sie wie folgt vor:

- Stellen Sie einen formlosen Antrag, in dem Sie die Information, die Sie wünschen möglichst genau benennen. Diesen Antrag können Sie schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg stellen. Sie können auch unser Online-Formular dazu nutzen. Wenn Sie Hilfe dazu benötigen, wird Ihnen ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in helfen.
- Die Verwaltung hat nun zwei Woche Zeit, die von Ihnen gewünschte Information zu liefern, oder ihnen mitzuteilen, wo Sie diese Informationen einsehen können. Möglicherweise erhalten Sie vorher eine Rückfrage, damit die Verwaltung ihr Auskunftsbegehren präzisieren kann, auch hierbei hilft Ihnen auf Wunsch ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in.
- Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet für Ihre Dienstleistungen kostendeckende Gebühren zu erheben, daher muss sie Ihnen bestimmte Handlungen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher – auch elektronischer – Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Sie werden aber im Vorfeld über mögliche Kosten informiert.

Ein entsprechendes Online-Formular mit den zugehörigen Verlinkungen (Bürgerinformationssatzung, Gebührenordnung, etc.) ist zu erstellen.

Begründung:

Der Antrag begründet sich wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht sagt zur Bedeutsamkeit der BürgerInnenbeteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung:

„... Ihr Ziel war es, das bürgerliche Element enger mit dem Staate zu verbinden, den Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertan zu mildern und durch selbstverantwortliche Beteiligung der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung in der Kommunalebene den Gemeininn und das politische Interesse des einzelnen neu zu beleben und zu kräftigen. ... Kommunale Selbstverwaltung – wie sie heute verstanden wird – bedeutet ihrem Wesen und ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre Angelegenheiten, die die in der öffentlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammenschließt“ (BVerfGE 11, 266/247ff.)

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine funktionierende BürgerInnenbeteiligung in der Kommune ist der Zugang zu Informationen und die Transparenz behördlicher Entscheidungen. „Geöffnete Aktendeckel“ sollen den BürgerInnen Zugang zu Informationen von Personen privaten Rechts die öffentliche Aufgaben wahrnehmen ermöglichen, denn letztendlich sind diese Personen im Auftrage der BürgerInnen tätig.

Dabei sollen die Auskunftsbegehren nicht kontrolliert werden, daher ist eine Begründung des Auskunftsbegehrens nicht vorgesehen. Durch eine großzügige Gebührengelung soll der Zugang zu den Informationen nicht erschwert bzw. verhindert werden. Ein schneller Zugang zu den Informationen fördert die Transparenz der Verwaltung, aus diesem Grund sollen die Informationen spätestens 2 Wochen nach Eingang des Ersuchens geliefert bzw. zugänglich gemacht werden.

Die Kommunen sind verpflichtet den Zugang zu Informationen zu erleichtern und zu unterstützen, mit dieser Satzung kann die Gemeinde dieser Verpflichtung noch besser nachkommen. Unabhängig von konkreten Anträgen zur Auskunftserteilung soll die aktive Informationspolitik der Verwaltung durch Veröffentlichungen auf elektronischem Weg im Internet gefördert werden.

Eine klare Regelung bestimmt wann keine Auskunft erteilt werden darf.

Um auf der Basis verlässlicher Informationen diese Satzungen auf Änderungsbedarf prüfen zu können, soll nach 1,5 Jahren eine Evaluation stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heiderich Willmer
Fraktionsvorstand Bündnis 90/Die Grünen

Wolfgang Seeger
Fraktionsvorstand CDU

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2475/2012)

Eingereicht am 26.10.2012 um 11:18 Uhr.

Organisations- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1806/2012 (Antrag der PIRATEN-Fraktion zu einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung - mit 2 Anlagen)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Hannover (Informationsfreiheitssatzung) auszuarbeiten, orientiert an der Mustersatzung des Bündnisses Informationsfreiheit und der Ratsversammlung zeitnah vorzulegen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 26.10.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2878/2012

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der AöR Hannoversche Informationstechnologie (HannIT)

Antrag,

dem Beitritt der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim zur gemeinsamen kommunalen Anstalt HannIT und der damit verbundenen Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“ (Anlage 1) zuzustimmen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011 und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“ (Anlage 2) abzuschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei der Änderung der Beteiligungsverhältnisse nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Schon zu Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit, die zum Ziel hatte eine gemeinsame kommunale Anstalt ins Leben zu rufen, die ihre Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) unterstützt, war es gewünscht, den Kreis der Trägerkommunen auch über die Grenzen der Region Hannover hinaus zu erweitern. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anstaltssatzung (siehe Beschlussdrucksache 0980/2011) ist dieses Interesse festgeschrieben.

Als erste nicht regionsangehörige Kommunen haben die Stadt Celle und der Landkreis Hildesheim Interesse an einer Beteiligung geäußert. Der Rat der Stadt Celle hat am

10.05.2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Im Kreistag des Landkreises Hildesheim wurde der Beschluss am 11.10.2012 gefasst.

In diesem Zusammenhang wurde in Absprache mit der Rechtsanwaltskanzlei bbt und dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) die Anstaltssatzung in einigen Punkten vereinfacht und der aktuellen Rechtslage angepasst. Die Änderungen sind zum großen Teil redaktioneller Natur. So wurden beispielsweise Verweise auf die NGO an die aktuelle Fassung des NKomVG angepasst und Formulierungen der Klarheit wegen konkretisiert. Näheres entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Änderungssatzung. Die Satzung in bereits abgeänderter Form, finden Sie in Anlage 3.

18.5
Hannover / 14.12.2012

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seinen Sitzungen vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 48.600,-€.

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird, keine wesentliche Ausweitung der Kapazität

erforderlich wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.

§ 3 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 (1) Satz 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 5 (3) e) erhält folgende Fassung:

- (3) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,

§ 10 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

§ 10 (4) Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

§ 12 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011

und

über die Änderung der Satzung

der gemeinsamen kommunalen Anstalt

„Hannoversche Informationstechnologie HannIT“

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Dr. Hendrik Hoppenstedt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Herrmann Helderemann,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stephan Weil,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Wolfgang Walther,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Tjark Bartels,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Celle und der Landkreis Hildesheim als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aus der Gründungsvereinbarung.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 48.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,- € von der Stadt Celle und vom Landkreis Hildesheim als Geldeinlage geleistet.

- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

▪ Region Hannover:	25.600,- €
▪ Stadt Barsinghausen	1.000,- €
▪ Stadt Burgdorf	1.000,- €
▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €

▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder

Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 14.06.2012 entsprechend der 2. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“, zuletzt geändert durch Satzung vom

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 – IT - Arbeitskreis
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 – Kündigung
- § 15 - Satzungsänderungen
- § 16 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom.

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "HannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 48.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und

Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

- (3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:
- Rechenzentrumsbetrieb von Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
 - Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
 - Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
 - Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
 - Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
 - Geschäftsprozessberatung und -optimierung
 - Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
 - Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
 - Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird, keine wesentlichen Ausweitungen der Kapazität erforderlich wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (3) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch :

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

- (5) Auf die Wahl der Beschäftigtenvertretung finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter/innen und Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Beschäftigtenvertreter/innen und deren Stellvertreter endet mit Ablauf der Personalvertretungswahlperiode und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr. Der Verwaltungsrat kann seine personalvertretungsrechtlichen Befugnisse auf einen von ihm gebildeten Ausschuss delegieren.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

- e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 € übersteigt oder aus denen sich langfristige Verpflichtungen (länger als 3 Jahre) und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

IT- Arbeitskreis

Ein IT-Arbeitskreis aus Beschäftigten der Träger und einer Beschäftigtenvertreterin bzw. einem Beschäftigtenvertreter wird als ständiges Gremium eingerichtet. Jeder Träger kann eine Person entsenden.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.

- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (9) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (10) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (11) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (12) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (13) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (14) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreter/innen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertretungen werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält, ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (3) Die Regelungen des § 13 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung.

§ 15

Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**